

## QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

zwischen

iwis mobility systems GmbH & Co. KG  
Albert-Roßhaupter-Straße 53  
81369 München

- nachfolgend „**iwis**“ genannt -

und

Muster GmbH & Co. KG  
Vorschlagstraße 100  
12345 Musterbach

- nachfolgend „**Lieferant**“ genannt -

### PRÄAMBEL

iwis mobility systems GmbH & Co. KG und die von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen (einzeln oder gemeinsam auch „iwis“) entwickeln, fertigen und vertreiben unter anderem Produkte für den weltweiten Einsatz in Fahrzeugen der Automobilindustrie. Lieferungen und Leistungen des Lieferanten werden von iwis im Rahmen ihres Produktentwicklungsprozesses (PEP) eingesetzt, weiterverarbeitet oder Bestandteil ihrer Produkte. iwis-Produkte unterliegen hohen Qualitäts- und Produktsicherheitsanforderungen, iwis-Kunden fordern aber ebenso von iwis ständig höchste Qualität, Zuverlässigkeit, Transparenz, Liefertreue sowie Wettbewerbsfähigkeit in Innovation, Logistik und Preis.

Dies, sowie Schadensrisiken in der Lieferkette, stellen an den Lieferanten und an die von ihm herzustellenden und zu liefernden beziehungsweise einzusetzenden Serienteile, Werkzeuge, Betriebsmittel, Rohstoffe und Vormaterialien einschließlich damit zusammenhängender Prozesse insbesondere in Entwicklung und Herstellung (gemeinsam auch „Vertragsprodukt“ oder „Vertragsprodukte“) ein Höchstmaß an Anforderungen, vor allem im Hinblick auf Qualität, Zuverlässigkeit, Transparenz, Liefertreue sowie Wettbewerbsfähigkeit in Innovation, Logistik und Preis.

Die Bereitschaft des Lieferanten, diesen Anforderungen zu entsprechen sowie sich zu kontinuierlichen Qualitätsverbesserungen und dem Null-Fehler-Ziel zu verpflichten, ist Grundlage der Lieferbeziehung zwischen iwis und dem Lieferanten als erfahrenen und auf seinem Gebiet führenden (Automobil-) Zulieferer. Zur gemeinsamen Schaffung der Regeln für die Zusammenarbeit auf dieser Grundlage schließen iwis und der Lieferant (die „Parteien“) diese Qualitätssicherungsvereinbarung (der „Vertrag“).

### GELTUNGSBEREICH

Für die zwischen iwis und dem Lieferanten bezüglich der Vertragsprodukte zustande kommenden einzelnen Liefervereinbarungen, Bestellungen, Abschlüsse oder sonstigen Einzelverträge (gemeinsam auch „Einzelvertrag“) gelten die Regelungen dieses Vertrages als deren integraler Bestandteil automatisch mit, auch bei nachträglichen Änderungen der Vertragsprodukte oder Indexstände.

Beabsichtigt der Lieferant, seine Vertragspflichten aus Einzelverträgen über mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen (gemeinsam auch „Lieferantengesellschaften“) zu erbringen, wird iwis die hierzu erforderliche vorherige Zustimmung nicht unbillig verweigern. Erbringen so von iwis freigegebene Lieferantengesellschaften vertragsgegenständliche Vertragspflichten, verbleibt es jedoch auch diesbezüglich bei der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien, auch wenn die Lieferabrufe und Fakturierungen zwischen iwis und eingesetzten Lieferantengesellschaften abgewickelt werden. Erklärungen von und gegenüber Lieferantengesellschaften gelten mit Wirkung für und gegen den Lieferanten. Im Innenverhältnis zwischen iwis und dem Lieferanten und seinen Lieferantengesellschaften gelten sowohl der Lieferant

als auch dessen Lieferantengesellschaften als Verkäufer und Hersteller. Lieferant und Lieferantengesellschaften haften iwis (vertraglich und außervertraglich) für Ansprüche auf, aus oder in Zusammenhang mit den Einzelverträgen und entsprechenden Lieferungen und Leistungen als Gesamtschuldner.

Der Abschluss dieses Vertrages gibt dem Lieferanten keinen Anspruch auf Abschluss von Einzelverträgen oder auf Lieferung an beziehungsweise Abnahme durch iwis von Vertragsprodukten. Derartige Ansprüche bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen gesonderten Vereinbarung.

## 1. Vertragszweck und Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Vereinbarung von Maßnahmen zur Absicherung der Qualität der Vertragsprodukte und die von dem Lieferanten einzuhaltenden Verpflichtungen hinsichtlich der Herstellung und Prüfung der Produkte sowie die Einhaltung der im Leitfaden Lieferantenanforderungen (Stand Oktober 2024) festgelegten Anforderungen. Der Leitfaden Lieferantenanforderungen ist als **Anlage** beigelegt und ist ein integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

## 2. Vertragsprodukte und zugesicherte Eigenschaften

- (1) Der Lieferant stellt sicher, dass die Vertragsprodukte jederzeit für den vorausgesetzten Gebrauch geeignet sind, frei von Fehlern in Konstruktion, Fertigung, Material und Maß sind, den Anforderungen in Spezifikationen, Lastenheften, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen (gemeinsam „technische Unterlagen“) sowie anderen an sie gesetzlich oder vertraglich gestellten Anforderungen in vollem Umfang entsprechen. Soweit technische Unterlagen für eine Anforderung keine Spezifizierung enthalten, müssen die Lieferungen mindestens die in der Automobilindustrie marktübliche Qualität aufweisen.
- (2) Qualitäts- und logistikrelevante Kennzahlen, wie zum Beispiel Anzahl der Reklamationen, Termin- und Mengentreue, sind nach bestimmten Kriterien bewertet (vergleiche Ziffer 5.3.6 des Leitfadens Lieferantenanforderungen).
- (3) Im Rahmen von Anfragen ist durch den Lieferanten unter anderem eine Bestätigung der Herstellbarkeit abzugeben. Einzelheiten hierzu sind im Leitfaden Lieferantenanforderungen geregelt (vergleiche Ziffer 4 des Leitfadens Lieferantenanforderungen).
- (4) Der Lieferant hat auch dann eine reibungslose und ununterbrochene Belieferung sicherzustellen, wenn einzelne Lieferungen oder Teile von Lieferungen wegen Qualitätsmängeln zurückgewiesen werden. Der Lieferant hat hierfür geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- (5) Der Lieferant hat weiter sicherzustellen, dass die Qualität der Vertragsprodukte weder durch den Transport zum Empfängerwerk der iwis noch durch die Zuführung der Vertragsprodukte in die laufende Produktion beeinträchtigt wird. Daher hat der Lieferant ausschließlich dieser Anforderung genügende Transportmittel und Verpackungen zu verwenden, die von iwis freigegeben wurden, Näheres regelt das „Logistikhandbuch Global“ nebst Verpackungsvereinbarungen. Die Freigabe durch iwis befreit den Lieferanten nicht von der Verwendung geeigneter Transportmittel und Verpackungen.

## 3. Qualitätsmanagementsystem

- (1) Der Lieferant stellt sicher, dass er während der gesamten Zeit der Lieferbeziehung mit iwis über ein für die Automobilindustrie übliches und dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechendes, wirksames Qualitätsmanagementsystem verfügt, dieses ständig einsetzt und ebenso ständig weiterentwickelt (vergleiche Ziffer 5.3.5 des Leitfadens Lieferantenanforderungen). Gleichzeitig hat der Lieferant gleichbleibend höchste Qualitätsstandards seiner Lieferungen an iwis sicherzustellen und eine ständige Verbesserung der Kriterien Qualität, Preis und Service anzustreben.

- (2) Der Lieferant ist verantwortlich für seine Lieferkette und muss sicherstellen, dass die Anforderungen dieses Vertrags, des Leitfadens Lieferantenanforderungen, der im iwis-Lieferantenportal und als Download auf [www.iwis.com](http://www.iwis.com) zur Verfügung gestellten Daten bei der Anfrage und des erforderlichen Qualitätsmanagementsystems in der Lieferkette erfüllt sind, mit der Verpflichtung zum Null-Fehler-Ziel und zur kontinuierlichen Verbesserung (vergleiche Ziffer 5.2.4 des Leitfadens Lieferantenanforderungen).

#### 4. PPF/PPAP (Produktionsprozess- und Produktfreigabe / Production Part Approval Process)

Für das PPF-/PPAP-Verfahren gelten die im Leitfaden Lieferantenanforderungen festgesetzten Regelungen (vergleiche Ziffer 5.2.3 des Leitfadens Lieferantenanforderungen).

#### 5. Besuche und Audits

- (1) Der Lieferant gestattet iwis und deren Beauftragten sowie iwis-Kunden das Recht, sich nach rechtzeitig angekündigten Besuchen und/oder Audits über das Herstellungs- und Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten zu informieren, ihnen wird daher auch Zutritt zu Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen gewährt. In dringenden Fällen können Besuche und/oder Audits ohne Vorankündigung erfolgen.
- (2) Anlässlich der in vorstehendem Absatz (1) beschriebenen Audits ist der Lieferant verpflichtet, iwis, den Beauftragten von iwis und iwis-Kunden Einblick zu gewährleisten in:
- seine Herstellprozesse, die zur Herstellung der iwis-Teile angewandt werden
  - alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten
  - das Handbuch der Qualitätssicherung beziehungsweise Qualitätsmanagementsystem
  - die technischen Unterlagen / Dokumentation gemäß Ziffer 6
  - das Umwelt-, Energie-, Arbeitssicherheits- und Informationssicherheitsmanagementsystem
  - alle Dokumente zum QVP-Prozess (Einzelheiten hierzu sind im Leitfaden Lieferantenanforderungen geregelt – vergleiche Ziffer 5.2 des Leitfadens Lieferantenanforderungen).
- (3) Sofern keine Geheimhaltungspflicht besteht oder diese nicht unmittelbar vor Ort vereinbart werden kann, respektiert iwis Einschränkungen des Informationsrechtes zur notwendigen Wahrung von begründeten Betriebsgeheimnissen.
- (4) Der Lieferant stellt sicher, dass iwis die hier vereinbarten Rechte auch bei Unterlieferanten ausüben kann.

#### 6. Technische Unterlagen / Dokumentation

- (1) Der Lieferant legt alle Qualitätsmerkmale der Vertragsprodukte unter Berücksichtigung ihres vorausgesetzten Gebrauches in eigener Verantwortung fest, mindestens aber in technischen Unterlagen festgehaltene Qualitätsmerkmale.

Technische Unterlagen / Dokumentation in diesem Sinne sind Zeichnungen (einschließlich CAD-Daten), technische Lieferbedingungen, Lastenhefte und Spezifikationen (einschließlich darin angeführter Vorschriften und Normen) sowie Dokumente zum QVP-Prozess (vergleiche Ziffer 5.2 des Leitfadens Lieferantenanforderungen) und sonstige Unterlagen, deren Geltung zwischen den Parteien vereinbart sind. Zu diesen technischen Unterlagen / dieser Dokumentation zählen aber auch allgemein gültige, dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft oder Technik entsprechende Regelwerke sowie bei Entwicklung und Konstruktion des Gegenstandes der Vertragsprodukte durch den Lieferanten entsprechende und von iwis schriftlich freigegebene Unterlagen des Lieferanten selbst, Freigaben durch iwis befreien den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung für Fehler- und Mangelfreiheit seiner Produkte.

Soweit nicht anders vereinbart, besteht Übereinstimmung darin, dass in vereinbarten Dokumenten und in technischen Unterlagen enthaltene Merkmale als zugesicherte Merkmale gelten.

- (2) Der Lieferant erstellt insbesondere auf Grundlage der in Absatz (1) genannten technischen Unterlagen / Dokumentation betriebsinterne Produktionszeichnungen, Produktions- und Prüfpläne, Pflichtenhefte, prozess- und produktbezogene FMEA's, sowie Anweisungen. Zur präventiven Qualitätsplanung ist auch hierbei Ziffer 2 Absatz (4) dieses Vertrags anzuwenden.
- (3) Der Lieferant muss sicherstellen, dass stets nach den letztgültigen vereinbarten und von iwis freigegebenen, ihm vorliegenden technischen Unterlagen / vorliegende Dokumentation gefertigt und geprüft wird.
- (4) Der Lieferant wird für alle von ihm gelieferten Teile und Materialien eine Dokumentation führen, die mindestens folgende Informationen nachvollziehbar und übersichtlich dokumentiert:
  - Bestellnummer
  - Artikelnummer
  - Bezeichnung sowie Menge / Anzahl des Liefergegenstandes
  - Alle Prüfungen (insbesondere Wareneingangsprüfungen hinsichtlich Vormaterialien, prozessbegleitende Prüfungen sowie Warenausgangsprüfungen), jeweils unter Hinweis auf die entsprechenden Prüferunterlagen
  - Lieferdatum
  - Produktionsdatum und Chargenbezeichnung
- (5) Darüber hinaus hat der Lieferant (i) alle qualitätssichernden Maßnahmen (Qualitätsmanagementsystem), Handbücher der Qualitätssicherung, ergänzende betriebsinterne Qualitätssicherungsvorschriften- und Anweisungen, (ii) alle Prüfprotokolle und Abnahmebelege sowie alle Prüfdokumente, (iii) alle Ergebnisse der Prüfungen an den Vertragsprodukten (einschließlich an Vormaterialien), (iv) alle Ergebnisse aus Prüfmittelüberwachungen und (v) alle Ergebnisse aus Abweichungsgenehmigungsverfahren vom Lieferanten aufzubewahren und zu archivieren.

Zusätzlich hat der Lieferant alle Unterlagen über Erprobungen und Tests aufzubewahren und zu archivieren, dies gilt insbesondere, wenn Lieferant oder dessen Lieferanten Vertragsprodukte oder Teile davon selbst entwickelt oder konstruiert haben.

- (6) Sämtliche in dieser Ziffer 6 genannten und aufzubewahrenden Unterlagen werden iwis auf jederzeitiges Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt. Sie sind im Rahmen des zertifizierten QM-Systems und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und zu archivieren, mindestens aber für den gesamten Produktionszeitraum sowie weitere 15 Jahre (vergleiche Ziffer 5.2.3.2 sowie Ziffer 5.3 des Leitfadens Lieferantenanforderungen).

## 7. Qualitätsabweichungen, Mängel, Untersuchungs- und Rügepflichten

### 7.1. Qualitätsprüfung des Lieferanten

Der Lieferant stellt sicher, dass aufgrund der von ihm vorzunehmenden Qualitätsprüfung und -sicherung, die Vertragsprodukte so angeliefert werden, dass sie von iwis ohne weitere Prüfung in deren Prozessen mangelfrei und sicher verwendet werden können.

Hierbei hat der Lieferant die dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik und einschlägigen Standards der Automobilindustrie entsprechenden Prüfverfahren sowie die in diesem Vertrag genannten Prüfverfahren durchzuführen und zu dokumentieren. Ergänzend sind die in den Bauteilzeichnungen genannten Merkmale vom Lieferanten ausnahmslos zu prüfen.

## 7.2. Wareneingangsprüfung

- (1) Da die Durchführung der erforderlichen Qualitätsprüfungen nach Ziffer 7.1 beim Lieferanten stattfindet, beschränkt sich die Wareneingangsprüfung der iwis auf Mengen- und Identitätsprüfung anhand des Lieferscheines und auf Prüfung äußerlich erkennbarer Transportschäden. iwis prüft darüber hinaus nach eigenem Ermessen im Rahmen reduzierter Stichproben (auch unter Anwendung von Skip Lot Verfahren) Vertragsprodukte auf sonstige äußerlich erkennbare Schäden.
- (2) Dabei festgestellte Reklamationen wird iwis dem Lieferanten unverzüglich anzeigen (vergleiche Ziffer 5.3.4 des Leitfadens Lieferantenanforderungen). Nicht entdeckte Mängel wird iwis dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen, wobei eine Anzeige spätestens innerhalb der Fristen der Mängelhaftung zu erfolgen hat.

Der Lieferant muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten, er verzichtet insofern auf alle ihm verfügbaren gesetzlichen oder sonst wie zustehenden Einwände der verspäteten Untersuchung oder Mängelrüge (einschließlich nach § 377 HGB).

## 7.3. Sonstige Prüfungen des Lieferanten

Der Lieferant überprüft und analysiert ständig seine Prozesse und die Vertragsprodukte auf Mängel und Fehler. Wird dem Lieferanten hierdurch, durch Reklamationen im Feld oder auf sonstige Weise bekannt, dass seine Teile möglicher Weise fehlerhaft sind, wird der Lieferant iwis unverzüglich hierüber informieren, Fehlerursachen unverzüglich analysieren und iwis die Ursache der Abweichung sowie eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit mitteilen (vergleiche Ziffer 5.3.3.4 des Leitfadens Lieferantenanforderungen). Dies gilt auch, wenn der Lieferant feststellt, dass bei Produkten für andere Kunden, die den Vertragsprodukten gleich oder ähnlich sind, Mängel auftreten können.

Anregungen oder Hinweise von iwis in Hinblick auf Verbesserung von Teilequalität und Prozesse (auch in Folge etwaiger Audits) wird der Lieferant in eigener Verantwortung berücksichtigen, er wird hierzu Maßnahmenpläne erstellen, diese fristgerecht umsetzen und iwis hierüber entsprechend unterrichten.

## 7.4. Bauabweichung (Produkt oder Prozess)

Grundsätzlich dürfen an iwis nur fehler- und mangelfreie Lieferungen ohne Abweichung von vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen und nach einer PPF-/PPAP-Freigabe ausgeliefert werden. Einzelheiten hierzu sind im Leitfaden Lieferantenanforderungen geregelt (vergleiche Ziffer 5.3.3.3 des Leitfadens Lieferantenanforderungen).

## 8. **Änderungsmanagement (Produkt oder Prozess)**

Bezüglich des Änderungsmanagements gelten die im Leitfaden Lieferantenanforderungen festgesetzten Regelungen (vergleiche Ziffer 5.3.3.2 des Leitfadens Lieferantenanforderungen).

## 9. **Rückverfolgbarkeit**

Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Rückverfolgbarkeit seiner Teile bis zum Ausgangsmaterial (auch unter Einbeziehung der Teile seiner Lieferanten) gewährleistet ist. Hierbei hat der Lieferant sicherzustellen, dass bei Auftreten von Fehlern eine Rückverfolgbarkeit und möglichst enge Eingrenzung fehlerhafter Teile des Lieferanten und seiner Lieferkette möglich ist.

## 10. **Kosten**

Die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag sowie im Leitfaden Lieferantenanforderungen genannten Vereinbarungen und/oder Anforderungen kann zu (Folge-)Kosten für iwis und iwis-Kunden führen, die dem Lieferanten in Rechnung

gestellt werden und von ihm zu tragen sind. Von dem Lieferanten sind mindestens die im Leitfaden Lieferantenanforderungen angesetzten Beträge zu zahlen. Die Zahlung dieser Beträge entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen und schließt nicht das Recht von iwis aus, einen über diese Beträge hinausgehenden Ersatz für die entstandenen Schäden, externen Aufwendungen und/oder Kosten zu verlangen.

## 11. Übereinstimmung mit Gesetzen und Vorschriften

- (1) iwis ist sich der Verantwortung für Mitarbeiter und Umwelt bewusst. Der Aufbau eines Umwelt-, Energie und Arbeitssicherheitsmanagementsystems sowie die Verpflichtung zur Einhaltung aller relevanten Gesetze und Vorschriften sowie die gute Zusammenarbeit mit Behörden und der Öffentlichkeit gehören zu den Zielen von iwis. Um dieses Ziel systematisch zu erreichen, ist es erforderlich, auch die Lieferanten aktiv insbesondere in den Umweltschutz und die Arbeitssicherheit mit einzubeziehen (vergleiche Ziffer 3.1 des Leitfadens Lieferantenanforderungen).
- (2) Der Lieferant wird nur in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen, anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und anderen Normen, die in der EU und den USA gültig sind, handeln. Dies gilt im Besonderen für die Bestimmungen über Kinderarbeit.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle Liefergegenstände den jeweils geltenden Normen entsprechen und der Einsatz unzulässiger Stoffe ausgeschlossen ist beziehungsweise zugelassene Grenzwerte nicht überschritten werden. Nach diesen Vorschriften übergangsweise zulässige Grenzwertüberschreitungen hat der Lieferant als solches schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Lieferant hält zudem alle Umweltvorschriften sowie die Gesetze und Verordnungen zur Verwendung gefährlicher Stoffe ein. Hierbei steht der Lieferant bezüglich seiner Liefergegenstände auch dafür ein, dass sämtliche derartigen Anforderungen an verwendete Substanzen und Stoffe eingehalten werden, wobei ohne Belang ist, ob unerwünschte Stoffe als Zusätze oder Verunreinigungen eingebracht werden oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Der Lieferant steht auch dafür ein, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung EG NR. 1907 / 2006) insbesondere hinsichtlich der Vorregistrierung, Registrierung und Beantragung der Zulassung fristgemäß eingehalten werden, um die Verkehrsfähigkeit der Waren aufrecht zu erhalten, iwis ist nicht dazu verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle an iwis gelieferten Produkte im IMDS (International Material Data System) und/oder im CAMDS (China Automotive Material Data System) zu übermitteln (vergleiche Ziffer 5.2.2 des Leitfadens Lieferantenanforderungen).
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, das Ziel der Corporate Social Responsibility (CSR) zu verfolgen und entsprechend verantwortlich zu handeln.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) festgelegten Menschenrechte, Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Ziel ist es, Verletzungen dieser Vorschriften zu vermeiden oder zu minimieren. Hierzu sind von dem Lieferanten geeignete Präventionsmaßnahmen einzuführen. Der Lieferant wird iwis auf Verlangen hierüber umfassend schriftlich Auskunft erteilen.

iwis ist berechtigt, jährlich und/oder anlassbezogen selbst oder durch von iwis beauftragte Dritte nach entsprechender Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten bei dem Lieferanten Audits bezüglich der Einhaltung der Verantwortung und der Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) durchzuführen. Der Lieferant wird hierbei umfassend mitarbeiten und iwis alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die in diesem Absatz (1) vereinbarten Standards sowie das Implementieren von Präventionsmaßnahmen auch in den Vertragsbeziehungen mit seinen Lieferanten zu verankern und diese entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant stellt sicher, dass iwis anlassbezogen auch bei seinen unmittelbaren Lieferanten entsprechende Audits selbst oder durch Dritte durchführen lassen kann.

Kommt es im eigenen Geschäftsbetrieb des Lieferanten oder bei von ihm eingesetzten Lieferanten trotz der ergriffenen Präventionsmaßnahmen zu Verletzungen gemäß vorstehendem Absatz (1), so ist der Lieferant verpflichtet, iwis unverzüglich über den Verstoß zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zur Beendigung des Missstands und gegebenenfalls Beseitigung der Folgen zu ergreifen und hierüber laufend unaufgefordert Auskunft zu erteilen.

Ein schwerwiegender Verstoß des Lieferanten oder seiner Lieferanten gegen die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) festgelegten Menschenrechte, Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards berechtigt iwis zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

## 12. Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit dem Datum seiner letzten Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Geltung des Vertrages bleibt jedoch bestehen für alle Lieferungen aufgrund von Lieferverträgen oder Bestellungen, die vor Beendigung dieses Vertrags getroffen wurden.
- (2) iwis ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
  - ein iwis-Kunde einen Auftrag zur Lieferung entzieht oder die Produktion des entsprechenden Fahrzeugs einstellt,
  - der Lieferant mehr als zwei Mal gegen die Qualitätsvereinbarung verstößt und sich trotz einer angemessenen Nachfrist die Qualität nicht verbessert, oder
  - der Lieferant seine Zahlungen einstellt, gegen ihn Wechsel- oder Scheckprozesse vorliegen, die Liquidation begonnen wird, ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren über sein Vermögen beantragt oder (soweit zulässig) eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn eine Partei eine wesentliche Vertragspflicht so verletzt, dass der anderen Partei ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist und eine zur Abhilfe gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreicht.
- (4) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 13. Mitgeltende Bestimmungen

- (1) Soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der nachfolgend genannten Vereinbarungen (mit ihren Anlagen und mitgeltenden Bestimmungen) als verbindlich vereinbart und in der nachfolgenden Rangfolge als integraler Bestandteil dieses Vertrages:
  - die Bestimmungen dieses Vertrags
  - der iwis Leitfaden Lieferantenanforderungen (Stand 10/2024)
  - das iwis „Logistikhandbuch Global“ (Stand 04/2022)
  - die iwis Allgemeine Einkaufsbedingungen der iwis-Gruppe (Stand 11/2022)
  - die iwis Nachhaltigkeitsrichtlinie (Stand 2023)

Die vorgenannten Unterlagen stehen dem Lieferanten im iwis-Lieferantenportal und als Download auf [www.iwis.com](http://www.iwis.com) zur Verfügung.

- (2) Von diesem Vertrag abweichende allgemeine Vertragsbedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn beide Parteien deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Dies gilt auch, wenn iwis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vom Lieferanten (oder dessen verbundenen Unternehmen beziehungsweise Beteiligungsgesellschaften) auch in laufender Geschäftsbeziehung an iwis übersandt werden oder auf die der Lieferant hinweist, schweigt. Schweigen von iwis gilt ebenso wenig als Zustimmung zu solchen Bedingungen wie die Annahme oder Zahlung der Vertragsprodukte.

#### 14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) **[Alternative 1]** iwis und der Lieferant vereinbaren für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und jedem Einzelvertrag die ausschließliche Zuständigkeit der für den Sitz der mit dem Lieferanten vertraglich verbundenen iwis Gesellschaft zuständigen Gerichten. iwis ist daneben berechtigt, eine Klage gegen den Lieferanten auch bei den für den Sitz des Lieferanten oder den Streitgegenstand zuständigen Gerichten zu erheben. Wird iwis von einem Dritten wegen eines fehlerhaften Vertragsproduktes gerichtlich in Anspruch genommen, kann iwis nach ihrer Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Lieferanten durchzusetzen. **[für EU]**  
oder

**[Alternative 2]** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, über seine Gültigkeit und den darunterfallenden Lieferungen oder Einzelverträgen ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung **[der Internationalen Handelskammer (ICC) / der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)]** von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden keine Anwendung. Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist München, Deutschland. Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Deutsch. Wird iwis von einem Dritten wegen eines fehlerhaften Vertragsproduktes gerichtlich in Anspruch genommen, kann iwis nach ihrer Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Lieferanten durchzusetzen. **[für Non EU inklusive USA / China]**

#### 15. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (2) Dieser Vereinbarung nebst mitgeltenden Bestimmungen stellt die gesamte Einigung der Parteien zum Vertragsgegenstand dar und ersetzt - mit Ausnahme vereinbarter technischer Unterlagen und Vorgehensweisen - alle früheren, den Vertragsgegenstand betreffenden kommerziellen Angebote, Verhandlungen oder Vereinbarungen.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

#### Anlage: Leitfaden Lieferantenanforderungen (Stand 09/2024)



**iwis mobility systems GmbH & Co. KG**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Name (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Titel (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Titel (Druckbuchstaben)

**[Lieferant-Firma]**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Name (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Titel (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Titel (Druckbuchstaben)

Anlage: Leitfaden Lieferantenanforderungen (Stand 10/2024)

# 1 INHALTSVERZEICHNIS

2	Vorwort.....	12
3	Lieferantenfreigabe .....	13
3.1	Lieferantenvoraussetzungen .....	13
3.2	Lieferantenselbstauskunft.....	13
3.3	Lieferantenaudit .....	13
3.4	Weitere Lieferantenanforderungen .....	13
3.5	Lieferantenfreigabeentscheidung .....	14
4	Lieferantennominierung.....	14
4.1	Anfrage .....	14
4.2	Angebot .....	14
4.3	Nominierung.....	14
4.4	Notfallplan .....	15
5	Qualitätsanforderungen .....	15
5.1	Prototypen / Sonstige Muster .....	15
5.2	Qualitätsvorausplanung (QVP) .....	16
5.2.1	Prozessfähigkeit.....	16
5.2.2	Vorserienreklamation.....	17
5.2.3	IMDS/CAMDS (International / China Automotive Material Data System) .....	17
5.2.4	PPF/PPAP (Produktionsprozess- und Produktfreigabe / Production Part Approval Process)...	17
5.2.5	Qualitätssicherung in der Lieferkette des Lieferanten.....	19
5.2.6	Product Safety and Conformity Representative (PSCR) .....	19
5.3	Serienproduktion.....	19
5.3.1	Anlieferzertifikat.....	19
5.3.2	Audits und Requalifikation .....	20
5.3.3	Benachrichtigung iwis durch den Lieferanten.....	21
5.3.4	Reklamation.....	23
5.3.5	Zertifikate .....	25
5.3.6	Lieferantenperformance .....	25
5.3.7	Lieferanteneskalation.....	27
5.3.8	iwis Lieferanten-Entwicklungsprogramm.....	29
5.4	Feldausfälle.....	30
6	Mitgeltende Unterlagen .....	31
6.1	Internationale Normen, Standards und Referenzhandbücher.....	31
6.2	iwis Formulare und Unterlagen.....	31
7	Nebenvereinbarung.....	33

## 2 VORWORT

---

### **Mit Begeisterung bewegen wir die mobile Welt.**

Die Anforderungen unserer weltweit tätigen Kunden bezüglich Qualität, Kosten und Termine steigen stetig und erfordern auch in Zukunft ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft seitens iwis mobility systems GmbH & Co. KG und die von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen (nachfolgend gemeinsam „iwis“ genannt). Hierfür brauchen wir fähige und motivierte Lieferanten, welche mit uns gemeinsam diese Herausforderungen annehmen, um eine hohe Wirtschaftlichkeit, Zuverlässigkeit sowie Kundenzufriedenheit zu erreichen und unsere gemeinsame Wettbewerbsfähigkeit sowie Prozessrobustheit zu verstärken.

Dieser neu überarbeitete Leitfaden Lieferantenanforderungen ersetzt alle bisherigen Versionen und stellt eine kundenspezifische Anforderung von iwis im Sinne der IATF 16949 dar. Die hier enthaltenden Anforderungen sind iwis Mindestanforderungen: ihre Einhaltung sowie die iwis-Freigaben entbinden den Lieferanten nicht von der Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen, Regelwerken, gesetzlichen Forderungen, Eigenverantwortung, Gewährleistungs- oder Haftungsverpflichtungen. Führt iwis im Leitfaden Lieferantenanforderungen vorgesehene Maßnahmen nicht durch (zum Beispiel PSO, Prozessaudit...), entlastet beziehungsweise befreit dies den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.

### **Das Null-Fehler-Ziel hat für uns oberste Priorität.**

Zur Umsetzung streben wir mit unseren Lieferanten folgende Ziele an:

- Langfristige und verlässliche Partnerschaften
- Sicherstellung der gemeinsamen Wettbewerbsfähigkeit
- Offene Kommunikation
- Sicherung der Qualität bereits in der Vorserie
- Sicherung der Serienqualität
- Ständiger kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Dieser Leitfaden Lieferantenanforderungen und seine Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

#### **Alois Hinterstocker**

Vice President Supply Chain Management

#### **Ingo Stenzel**

Vice President Quality Management

#### **Philippe Chabaud-Sassoulas**

Director Project Quality & Supplier Development

## 3 LIEFERANTENFREIGABE

---

### 3.1 LIEFERANTENVORAUSSETZUNGEN

Der potenzielle Lieferant muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Qualitätsmanagementsystem: Zertifizierung nach ISO 9001 durch „Third Party“-Audit, das durch eine von der ISO anerkannte Zertifizierungsgesellschaft durchgeführt wurde; eine Zertifizierung nach IATF 16949 muss für Lieferanten der Automobilindustrie angestrebt werden.
- Umweltmanagementsystem: eine Zertifizierung nach ISO 14001 (oder gleichwertig) muss angestrebt werden.
- Energiemanagementsystem: eine Zertifizierung nach ISO 50001 (oder gleichwertig) muss angestrebt werden.
- Arbeitsschutzmanagementsystem: eine Zertifizierung nach ISO 45001 (oder gleichwertig) muss angestrebt werden.
- Informationssicherheitsmanagementsystem: ein Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (zum Beispiel ISO 27001) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ (Trusted Information Security Assessment Exchange) muss angestrebt werden.
- iwis Verhaltenskodex Compliance für Geschäftspartner: der Lieferant muss durch regelmäßige Wirksamkeitsprüfungen sicherstellen, dass diese Compliance- und Ethikgrundsätze von seinem Unternehmen und von seinen Lieferanten eingehalten werden.

### 3.2 LIEFERANTENSELBSTAUSKUNFT

Die Lieferantenselbstauskunft dient zur ersten allgemeinen Beurteilung des potenziellen Lieferanten. Hierzu wird/werden:

- allgemeine Unternehmensdaten, vorhandene Technologien und die Funktionalität des Projekt- und Qualitätsmanagements abgefragt
- die Geheimhaltungsvereinbarung zur Kenntnis genommen
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der iwis-Gruppe bestätigt
- der Leitfaden Lieferantenanforderungen zur Kenntnis genommen
- das iwis Logistikhandbuch – Global bestätigt
- die kostenlose Registrierung im iwis Lieferantenportal (<https://suppliers.iwis.com/>) durchgeführt

Der Fragebogen „Lieferantenselbstauskunft“ muss von dem potenziellen Lieferanten im Lieferantenportal ausgefüllt und gespeichert werden.

### 3.3 LIEFERANTENAUDIT

iwis führt beim potenziellen Lieferanten eine Potenzialanalyse nach VDA Band 6.3 durch, um zu bewerten, ob er die Anforderungen an das angefragte Produkt erfüllen kann. Diese Analyse wird an vorhandenen Produktionsprozessen für vergleichbare Produkte durchgeführt und dient als Vorlage für die Vergabeempfehlung.

### 3.4 WEITERE LIEFERANTENANFORDERUNGEN

Der potenzielle Lieferant muss folgende weitere Anforderungen erfüllen:

- Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung
- Unterzeichnung der iwis Qualitätssicherungsvereinbarung mit der Anlage „Leitfaden Lieferantenanforderungen“
- kostenlose Registrierung für die cloudbasierte Lieferantenplattform BabtecQube (<https://app.babtecqube.com/start> - weitere Informationen sind unter [www.babtecqube.com](http://www.babtecqube.com) zu finden)

## 3.5 LIEFERANTENFREIGABEENTSCHEIDUNG

Sind alle in den Abschnitten 3.1 – 3.4 genannten Anforderungen vollständig erfüllt, kann der potenzielle Lieferant durch iwis Einkauf und iwis Qualität freigegeben werden und fortan als aktiver Lieferant geführt werden.

## 4 LIEFERANTENNOMINIERUNG

---

### 4.1 ANFRAGE

Für ein kostenloses und unverbindliches Angebot werden von iwis folgende Daten im Lieferantenportal zur Verfügung gestellt:

- Zeichnung / Stückliste / 3D-Modell / Lastenheft
- geplante Jahresstückzahlen\*
- iwis cost breakdown Formular
- iwis Formular "Herstellbarkeitsbewertung" (F068)
- iwis Formular "Kapazität" (F288)
- Terminschienen
- Anforderungen der iwis-Kunden, einschließlich „Customer Specific Requirements“ (CSR) – siehe 6.1

Der von iwis vorgegebene Abgabetermin ist zwingend einzuhalten. Abweichungen sind mit iwis Einkauf abzustimmen.

\*Bei diesen Jahresstückzahlen handelt es sich um unverbindliche Einschätzungen, die in der Regel auf Planungsunterlagen der iwis-Kunden basieren. iwis ist nicht in der Lage, diese Angaben zu verifizieren. Durch die Mitteilung geplanter Jahresstückzahlen durch iwis erhält der Lieferant, selbst wenn er als „single source“ beauftragt wird, keinen Anspruch auf Lieferung irgendwelcher (Mindest-) Mengen.

### 4.2 ANGEBOT

In dem Angebot des Lieferanten müssen folgende Inhalte enthalten sein, die Voraussetzung für eine Nominierung sind:

- Ratios und Kostenreduzierungspotentiale
- Cost breakdown für Produkt und Werkzeuge durch das ausgefüllte iwis cost breakdown Formular
- Bestätigung der Herstellbarkeit durch das ausgefüllte iwis Formular "Herstellbarkeitsbewertung" (F068) inklusive:
  - Akzeptanz der im Lieferantenportal zur Verfügung gestellten Daten (siehe 4.1) inklusive Prüfung auf Vollständigkeit, Klarheit, Fehlerhaftigkeit und Verbesserungsmöglichkeiten
  - Akzeptanz der Toleranz- und Prozessfähigkeitsanforderungen (siehe 5.2.1)
  - Akzeptanz der Machbarkeit des geplanten Entwicklungsprojekts (bei Entwicklungslieferanten)
- Bestätigung der Kapazität zur Fertigung der Produkte durch das ausgefüllte iwis Formular "Kapazität" (F288)
- Bestätigung der Terminschienen

### 4.3 NOMINIERUNG

Die Nominierung kann unter folgenden Bedingungen und den iwis Anforderungen erteilt werden:

- Rahmenvertrag ist unterzeichnet.
- vollständige Herstellbarkeit durch den Lieferanten ist bestätigt.
- Kapazität und Terminschienen sind vereinbart und abgeschlossen.
- Kostenanalyse durch iwis Einkauf ist durchgeführt und freigegeben.
- Mehrjahrespreisvereinbarung inklusive Ratios ist vereinbart und abgeschlossen.
- Registrierung auf einer Plattform zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) abgeschlossen.

Etwas Abweichungen müssen durch iwis Einkauf schriftlich freigegeben werden.

## 4.4 NOTFALLPLAN

Ein Notfallplan ist für alle Prozesse, die die Qualität und die Lieferfähigkeit direkt oder indirekt beeinflussen können, zwingend erforderlich und muss nach der Nominierung über das Lieferantenportal gesendet werden: eine Erreichbarkeit muss innerhalb von 24 Stunden garantiert werden. Außerdem muss der Lieferant mindestens jährlich seine Notfallkontaktdaten im Lieferantenportal prüfen und gegebenenfalls aktualisieren.

# 5 QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Im Rahmen des Produktentwicklungsprozesses (PEP) stellt der Lieferant in eigener Verantwortung sicher, dass alle gestellten Anforderungen in Bezug auf Entwicklung, Fertigung, Funktionalität, Qualität, Kosten und Termine während einer Prototypen-/Vorserien-/Serienproduktion zuverlässig erfüllt werden.

## 5.1 PROTOTYPEN / SONSTIGE MUSTER

Der Lieferant hat in seinem Angebot die Messanforderungen von iwis (abhängig von dem Produktionslos und der Bestellmenge in der unteren Tabelle zusammengefasst) sowie gegebenenfalls die der iwis-Kunden (soweit in der iwis-Anfrage vorgegeben) zu berücksichtigen. Sollten bestimmte Merkmale nicht messbar sein, müssen diese Merkmale vom Lieferanten in seinem Angebot explizit angegeben werden.

Produktionslos	Bestellmenge	Gesamtmenge aller zu prüfenden Produkte	iwis Messumfang der zu prüfenden Produkte	
			Vollumfang	Teilumfang
erstes	1-5	alle	1	alle
	6-10	5	1	4
	11-50	5	2	3
	>50	10	3	7
folgendes	1-5	alle	0	alle
	6-10	5	0	5
	11-50	5	0	5
	>50	10	0	10

Sofern nicht anders in der iwis-Anfrage angegeben gibt es zwei iwis Messumfänge der zu prüfenden Produkte (entsprechend den angefragten Zeichnungen):

- Vollumfang: alle geometrischen und materialbedingten Merkmale (nur ein Stück für zerstörende Prüfungen)
- Teilumfang: Key Characteristics, Functional Surface Characteristics (tolerierte FS-Merkmale sowie alle Form-, Lage-, Toleranzen und Oberflächenangaben, die auf einer Fläche mit FS referenziert sind) und materialbedingten Merkmale (nur ein Stück für zerstörende Prüfungen)

Der Lieferant hat alle gelb markierten Felder des iwis Formulars „Prüfbericht“ (F143) korrekt auszufüllen und diese mit dem Materialzertifikat und gegebenenfalls Härteprotokoll **vor** Anlieferung der Prototypen / Sonstiger Muster an die in der Bestellung angegebene E-Mail "Prototypen" (mit der Bestellnummer im Betreff der E-Mail) zurückzusenden. Der Dateiname muss mit der iwis-Teilenummer, Bestellnummer und Datum YYMMTT ergänzt werden (Beispiel: F143 Measurement Report VDA 40011111\_45441234\_240628) und das Excel-Format beibehalten werden. Die geprüften Merkmale müssen dabei vom Lieferanten auf der Zeichnung durchnummeriert werden, um zu gewährleisten, dass die Korrelation zwischen der Zeichnung und dem Prüfbericht eindeutig ist.

Der Lieferant hat **vor** Anlieferung der Prototypen / Sonstiger Muster alle Abweichungen schriftlich bei dem zuständigen iwis Qualitätsverantwortlichen anzuzeigen. Erst nach schriftlicher Bestätigung von iwis ist der Lieferant berechtigt, die abweichenden Prototypen / Sonstigen Muster an iwis zu liefern. Das Feld "Comments" des Deckblatts (Cover Sheet) des Prüfberichts muss entsprechend vermerkt sein und die schriftliche Bestätigung von iwis muss beigefügt werden. Diese schriftliche Bestätigung:

- gilt nur für die betreffende Lieferung von Prototypen / Sonstigen Mustern.
- hat keinen Einfluss auf die PPF-/PPAP-Freigabe (PPF-/PPAP-Muster).
- befreit den Lieferanten nicht von Gewährleistung und Haftung.

## 5.2 QUALITÄTSVORAUSSPLANUNG (QVP)

Der QVP-Prozess, wie in den Referenzhandbüchern der AIAG (APQP) und VDA (Produktentstehung – Reifegradabsicherung für Neuteile) in der jeweils gültigen Fassung beschrieben, ist eine vorbeugende Qualitätsplanung, um sicherzustellen, dass der Lieferant:

- die Anforderungen an die Herstellbarkeit und Qualität des Produkts erfüllt.
- die iwis Spezifikationen und Zeichnungsanforderungen klar versteht und erfüllt.
- einen Herstellungsprozess definiert, um alle iwis-Anforderungen zu erfüllen.

Ziel dieses QVP-Prozesses ist es:

- Produkte ohne Abweichungen rechtzeitig zu erhalten.
- robuste und fähige Prozesse beim Lieferanten vor Produktionsbeginn (SOP) zu erreichen.
- jegliche Probleme hinsichtlich Qualität, Herstellbarkeit oder Lieferfähigkeit vor und nach SOP zu vermeiden.

Dieser Prozess ist vom Lieferanten in seiner Organisation zu etablieren, durchzuführen und stets einzuhalten. Er findet für jedes Produkt mit dem zuständigen iwis Qualitätsverantwortlichen statt und wird zwischen iwis und dem Lieferanten mit dem iwis Formular „PPF-/PPAP-Verfahrensabstimmungsgespräch“ (F475) dokumentiert und vereinbart.

### 5.2.1 Prozessfähigkeit

Für jede „Key Characteristic“ gemäß Zeichnung gelten folgende Prozessfähigkeitsanforderungen:

- Kurzzeitprozessfähigkeit: pro Kavität sind mindestens 25 Stichproben (jeweils fünf Messwerte) mit der Liste aller Einzelmesswerte nachzuweisen. Das iwis Formular „short-term capability calculation“ (F395) ist zu verwenden, wenn der Lieferant nicht über CAQ-Software oder ein vergleichbares Formular mit dem angeforderten Auswertungsumfang (Liste aller Einzelmesswerte, Prüfung auf Normalverteilung, Histogramm, etc.) verfügt. Wenn der Prozess nicht fähig ist, muss der Lieferant seinen Prozess korrigieren und/oder seinen Produktionslenkungsplan anpassen (zum Beispiel Poka Yoke, 100% Prüfung, etc.), um zu zeigen, dass das betroffene Merkmal fähig ist oder der vereinbarten Prüfmethode/-häufigkeit entspricht.
- Langzeitprozessfähigkeit: der Lieferant muss geeignete Methoden (zum Beispiel statistische Prozesssteuerung, Qualitätsregelkarte, etc.) anwenden, um zu zeigen, dass der Prozess trotz externer Faktoren über einen längeren Zeitraum fähig ist. Der Lieferant ist verpflichtet, diese einmal jährlich zu überprüfen und das Prüfergebnis mit der Liste aller Einzelmesswerte auf Anfrage an iwis zu übermitteln. Wenn der Prozess nicht fähig ist, hat der Lieferant:
  - unverzüglich iwis zu informieren und zusätzliche Prüfmethoden zu definieren, die mit iwis abgestimmt werden müssen (zum Beispiel Poka Yoke, 100% Prüfung, Firewall, etc.), um die Produktqualität der Lieferungen zu gewährleisten.
  - den Prozess so zu optimieren, dass die Langzeitprozessfähigkeitsanforderung erreicht wird (sollte sie nicht erreicht werden, müssen die zusätzlich festgelegten Prüfmethoden in den Produktionslenkungsplan aufgenommen werden).

Für jede „Key Characteristic“ gemäß Zeichnung sind die Akzeptanzkriterien für die Prozessfähigkeit wie folgt definiert:

- Kurzzeitprozessfähigkeit: mindestens 1,67 (mindestens 2,00 für Sicherheitsrelevante Merkmale (CS))
- Langzeitprozessfähigkeit: mindestens 1,33 (mindestens 1,67 für Sicherheitsrelevante Merkmale (CS))

Werden von iwis-Kunden andere Prozessfähigkeitsanforderungen und/oder -akzeptanzkriterien definiert, so sind diese unter Anforderungen der iwis-Kunden (siehe 4.1) zu finden.

Weitere Details zur Prozessfähigkeit und statistischen Prozesssteuerung sind in den Referenzhandbüchern der AIAG (SPC) und VDA (Band 4) in der jeweils gültigen Fassung beschrieben und sind vom Lieferanten zwingend einzuhalten.



## 5.2.2 Vorserienreklamation

Vorserienreklamationen sind von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern des Lieferanten grundsätzlich analog zu einer Serienreklamation (siehe 5.3.4) zu bearbeiten. Der Lieferant muss die folgenden Informationen übermitteln:

- D3-Bericht (ohne iwis Formular „Q-Tools“ F183) innerhalb von 1 Arbeitstag nach dem Eingang der Vorserienreklamation (sofern nicht anders vereinbart)
- auf iwis Aufforderung (zum Beispiel bei Reklamation durch iwis-Kunden, Wiederholfehler, etc.), 8D-Bericht gegebenenfalls mit den angeforderten Q-Tools (siehe iwis Formular „Q-Tools“ F183)

Berechtigte Vorserienreklamationen führen zu Kosten bei iwis und gegebenenfalls iwis-Kunden, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden und von ihm zu tragen sind. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung folgender Beträge:

- einer Aufwandsentschädigung von 195 € als Beteiligung an den verursachten Kosten der Aktivitäten zur Abwicklung der Vorserienreklamation, wenn der Auslöser iwis ist
- einer Aufwandsentschädigung von 275 € als Beteiligung an den verursachten Kosten der Aktivitäten zur Abwicklung der Vorserienreklamation, wenn der Auslöser iwis-Kunde ist
- sämtlicher Kosten, die iwis von iwis-Kunden in Rechnung gestellt werden und die von iwis gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung an den iwis-Kunden zu zahlen sind (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Kosten für Verschrottung inklusive Verbindungsfehler, etc.)

Die Anzahl der berechtigten Vorserienreklamation wird in der Lieferantenperformance Vorserie bewertet (siehe 5.3.6.2) und kann zu einem Eskalationslevel führen (siehe 5.3.7).

## 5.2.3 IMDS/CAMDS (International / China Automotive Material Data System)

IMDS ist ein weltweit gültiges gemeinsames Austausch- und Verwaltungssystem über die Materialzusammensetzung der Produkte in der gesamten Lieferkette der Automobilindustrie; das System CAMDS ist für den chinesischen Markt anzuwenden.

Der Lieferant muss sich kostenlos in IMDS/CAMDS registrieren und die Materialzusammensetzung der Produkte an die folgende iwis-Registrierungsnummer (IMDS/CAMDS Company ID) des anfordernden iwis-Standortes senden:

- Deutschland: IMDS ID 8459
- China: IMDS ID 199653 / CAMDS ID CA\_3\_14170
- Indien: IMDS ID 199655
- USA: IMDS ID 199654

Diese Anforderung ist für neue und geänderte Produkte verpflichtend und der IMDS-Eintrag muss spätestens mit dem PPF/PPAP-Verfahren übermittelt werden (siehe 5.2.3).

## 5.2.4 PPF/PPAP (Produktionsprozess- und Produktfreigabe / Production Part Approval Process)

### 5.2.4.1 Produktionsprozess

Der Lieferant ist verpflichtet, vor der iwis Produktionsprozessabnahme (Process Sign Off) ein Selbstaudit des Produktionsprozesses gemäß dem iwis Formular „Process Sign Off (PSO)“ (F136) oder einer vergleichbaren Checkliste, die alle iwis Anforderungen enthalten muss, und gemäß dem iwis Formular „Kapazität“ (F288) vorzunehmen. Werden Forderungen nicht erfüllt (Bewertung 2 gemäß F136) oder unzureichend erfüllt (Bewertung 4 gemäß F136) im Selbstaudit des Produktionsprozesses festgestellt oder die geplante Kapazität nicht erreicht, müssen diese iwis unverzüglich mitgeteilt und vom Lieferanten behoben werden. Eine iwis PSO kann nur nach Erfüllung der Forderungen, erfolgreicher Korrektur der Abweichungen und Erreichung der geplanten Kapazität erfolgen.

Der Lieferant ist verpflichtet, dass die Produktionsprozessabnahmen (Selbstaudit des Produktionsprozesses durch den Lieferanten sowie iwis PSO) mit Serienanlagen, Serienwerkzeugen und unter Serienbedingungen erfolgen. Der Umfang muss ausreichend sein, um den Produktionsprozess zu bewerten: Voraussetzung ist eine Produktion von mindestens 2 Stunden Dauer und/oder die Fertigung von 300 Teilen, die von iwis bestellt werden. Diese Voraussetzungen können von

iwis und/oder iwis-Kunden je nach Art der Produktionsprozesse angepasst werden. Sollte in Ausnahmefällen ein Vor-Ort-PSO nicht möglich sein, so hat der Lieferant ein Remote-PSO als Alternative zu einem Vor-Ort-PSO zu ermöglichen.

Das Ergebnis der iwis PSO wird in der Lieferantenperformance Vorserie bewertet (siehe 5.3.6.2). Eine abgelehnte iwis PSO löst für den Lieferanten automatisch das Eskalationslevel 1 aus (siehe 5.3.7.1).

#### 5.2.4.2 Produkt

Bei den PPF-/PPAP-Mustern handelt es sich um Produkte und Materialien, die vollständig mit den definierten Serienanlagen, Serienwerkzeugen und unter Serienbedingungen hergestellt und geprüft werden (trifft dies nicht zu, handelt es sich lediglich um „Sonstige Muster“). Ziel ist es zu überprüfen, ob das Produkt den iwis-Anforderungen entspricht und dass der vom Lieferanten entwickelte Herstellprozess in der Lage ist, das Produkt gemäß den iwis-Anforderungen zu fertigen. Dazu müssen auch die Anforderungen der iwis-Kunden (siehe 4.1) eingehalten werden.

PPF-/PPAP-Muster mit PPF-/PPAP-Dokumentation werden immer mit einer PPF-/PPAP-Bestellung angefordert. Dabei sind die nachfolgenden Voraussetzungen vom Lieferanten einzuhalten:

- alle Kosten zum PPF-/PPAP-Verfahren sind vom Lieferanten zu tragen.
- die PPF-/PPAP-Dokumentation ist zeitgleich mit den PPF-/PPAP-Mustern zu liefern.
- jede Verzögerung im PPF-/PPAP-Verfahren muss unverzüglich dem iwis Einkauf schriftlich mitgeteilt werden.
- Liefertermin und Lieferort aus der PPF-/PPAP-Bestellung sind verbindlich. Jeder nicht fristgerechte Erhalt der PPF-/PPAP-Muster und/oder PPF-/PPAP-Dokumentation ohne Zustimmung des iwis Einkaufs wird in der Lieferantenperformance Vorserie bewertet (siehe 5.3.6.2) und kann zu einem Eskalationslevel führen (siehe 5.3.7).

Der Lieferant hat **vor** Anlieferung der PPF-/PPAP-Muster alle Abweichungen schriftlich bei dem zuständigen iwis Qualitätsverantwortlichen anzuzeigen. Erst nach schriftlicher Bestätigung von iwis ist der Lieferant berechtigt, die abweichenden PPF-/PPAP-Muster mit der PPF-/PPAP-Dokumentation an iwis zu liefern. Die schriftliche Bestätigung von iwis ist der eingereichten PPF-/PPAP-Dokumentation beizufügen.

Die PPF-/PPAP-Dokumente sind gemäß der Liste der PPF-/PPAP Elemente zu nummerieren und einzeln digital zu schicken. Die iwis-Artikelnummer und die iwis-Zeichnungsnummer sind entsprechend der PPF-/PPAP-Bestellung auf allen notwendigen PPF-/PPAP-Dokumentation (insbesondere PPF-Deckblatt/PSW) korrekt anzugeben.

PPF-/PPAP-Muster mit PPF-/PPAP-Dokumentation sind für den gesamten Produktionszeitraum sowie weitere 15 Jahre durch den Lieferanten zu archivieren.

Weitere Details zur PPF-/PPAP-Verfahren sind in den Referenzhandbüchern der AIAG (PPAP, MSA, FMEA, etc.) und VDA (Band 2, Band 5, etc.) in der jeweils gültigen Fassung beschrieben und sind vom Lieferanten zwingend einzuhalten.

Wenn Grenzmuster (Muster, welche Grenzwerte eines Qualitätsmerkmals verkörpern) erforderlich sind, müssen sie vom Lieferanten kostenlos hergestellt, eindeutig identifiziert, gegen alle Umwelteinflüsse geschützt und beim Lieferanten und iwis gelagert werden (oder zumindest auf iwis Anfrage verfügbar sein).

#### 5.2.4.3 Freigabe

Die iwis PPF-/PPAP-Freigabe erfolgt nach Erfüllung aller Anforderungen gemäß Zeichnung und PPF-/PPAP-Verfahrensabstimmungsgesprächs (F475) durch den Lieferanten und gegebenenfalls Gegenprüfung der PPF-/PPAP-Muster und PPF-/PPAP-Dokumentation durch iwis.

Der iwis PPF-/PPAP-Entscheid wird in der Lieferantenperformance Vorserie bewertet (siehe 5.3.6.2). Ein abgelehnter iwis PPF-/PPAP-Entscheid löst für den Lieferanten automatisch das Eskalationslevel 1 aus (siehe 5.3.7.1). Eine solche Ablehnung kann zu Kosten bei iwis-Kunden führen, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden und von ihm zu tragen sind.

Serienlieferungen an iwis bedürfen einer iwis PPF-/PPAP-Freigabe. Eine Serienlieferung ohne iwis PPF-/PPAP-Freigabe stellt einen Verstoß gegen IATF 16949 / ISO 9001 dar und löst für den Lieferanten automatisch das Eskalationslevel 2 aus (siehe 5.3.7.2).

## 5.2.5 Qualitätssicherung in der Lieferkette des Lieferanten

iwis fordert von seinen Lieferanten (inklusive Setzlieferranten) ein Lieferantenmanagementsystem, welches für deren Lieferkette mindestens eine Zertifizierung nach ISO 9001 und einer Weiterentwicklung in Richtung IATF 16949 auf Basis der „Minimal Automotive Quality Management System Requirements for Sub-Tier Suppliers“ (MAQMSR – siehe 6.1) voraussetzt.

Die Forderungen von iwis beinhalten unter anderem:

- Lieferantenfreigabe und Einhaltung des erforderlichen Qualitätsmanagementsystems
- Kommunikation (iwis-Anforderungen in Bezug auf Herstellbarkeit, Qualität, Entwicklung, Termine, etc.)
- Kaskadierung aller Anforderungen aus diesem Leitfaden Lieferantenanforderungen und Sicherstellung ihrer Erfüllung
- Kaskadierung aller Anforderungen aus dem PPF-/PPAP-Verfahrensabstimmungsgespräch (F475) und Sicherstellung ihrer Erfüllung
- PPF-/PPAP-Freigabe, die vor Zusendung der PPF/PPAP an iwis und vor iwis PSO erfolgen muss (Auditergebnisse und PPF-/PPAP-Muster mit PPF-/PPAP-Dokumentation sind aufzubewahren und iwis auf Anfrage jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine Kopie des freigegebenen PPF-Deckblatts/PSW ist der zur iwis PPF/PPAP-Dokumentation beizulegen.)

iwis behält sich das Recht vor, bei Bedarf (zum Beispiel bei kritischer Reklamation) Unterlieferanten mit dem zuständigen iwis Lieferanten (und gegebenenfalls mit iwis-Kunden oder einer von iwis beauftragten dritten Partei) zu besuchen, nachdem der zuständige iwis Lieferant durch iwis informiert wurde.

Diese Forderungen entbindet den iwis Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung gegenüber seinen eigenen Lieferanten.

## 5.2.6 Product Safety and Conformity Representative (PSCR)

Produktsicherheit ist ein Kernthema der Automobilindustrie: jede Organisation ist verpflichtet, die Produktsicherheit und die Konformität ihrer Produkte und Prozesse mit den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften jederzeit zu gewährleisten.

Diese umfangreichen Verpflichtungen müssen durch die Benennung eines Product Safety and Conformity Representative (PSCR) – vorher Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) – mit entsprechenden Qualifikationen, Kompetenzen und Befugnissen sichergestellt werden. Dies betrifft systematische Aufgaben bei der Vertragsgestaltung, der Produktentwicklung und Qualitätsvorausplanung sowie bei der Qualitätssicherung und Nachweisführung.

iwis hat bereits einen PSCR ernannt und dasselbe erwartet iwis von seinen Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kontaktdaten seines PSCR mit gegebenenfalls Qualifikationsbescheinigung/-zertifikat an iwis Qualität zu übersenden.

## 5.3 SERIENPRODUKTION

Sobald der Lieferant die iwis PPF-/PPAP-Freigabe erhält, kann das Produkt als Serienlieferungen nach den iwis-Abrufen geliefert werden. Serienprodukte müssen den von iwis freigegebenen PPF-/PPAP-Mustern und Produktionsprozessen entsprechen. Alle Aufzeichnungen (Qualitätsanweisungen, Prüfungen, etc.) sind für den gesamten Produktionszeitraum sowie weitere 15 Jahre durch den Lieferanten zu archivieren und auf erstes Anfordern von iwis herauszugeben.

### 5.3.1 Anlieferzertifikat

Im Rahmen des PPF-/PPAP-Verfahrensabstimmungsgesprächs (F475) kann iwis Anlieferzertifikate (Messbericht, Materialzertifikat, Materialbericht, Härteprotokoll, etc.) für jede Anlieferung anfordern. Diese müssen im pdf-Format vorzugsweise auf Englisch mit der iwis-Artikelnummer und Lieferscheinnummer (gegebenenfalls Rechnungsnummer) im Betreff der E-Mail an das entsprechende folgende Postfach geschickt werden:

- Deutschland: [WEPZertifikate@iwis.com](mailto:WEPZertifikate@iwis.com)
- Rumänien: [supplier-delivery-RO@iwis.com](mailto:supplier-delivery-RO@iwis.com)
- China: [IQCCertificatesSHA@iwis.com](mailto:IQCCertificatesSHA@iwis.com)

- Indien: [supplier-delivery-IN@iwis.com](mailto:supplier-delivery-IN@iwis.com)
- USA: [supplier-delivery-US@iwis.com](mailto:supplier-delivery-US@iwis.com)

Bei Produkten, die einen Härteprozess beinhalten, hat der Lieferant für die ersten fünf Härtechargen zwei zusätzliche Stücke kostenlos und separat mit den folgenden Serienlieferungen mitzuschicken:

- bei neuen Projekten (Serienanlauf).
- bei Serienänderungen, die einen Einfluss auf die Härte haben könnten.
- bei Reklamationen aufgrund eines Merkmals, das einen Einfluss auf die Härte haben könnte.

## 5.3.2 Audits und Requalifikation

### 5.3.2.1 Produktaudit durch Lieferanten

Sofern nicht anders vereinbart, müssen Produktaudits mindestens jährlich und gemäß den Anforderungen der iwis-Kunden (siehe 4.1) durch entsprechend qualifizierte Auditoren des Lieferanten durchgeführt werden. Diese Produktaudits sind im Auditprogramm aufzunehmen und können bei ähnlichen Produkten nach vorheriger Abstimmung mit iwis in Produktgruppen/-familien eingeteilt werden. Bei der Durchführung des Produktaudits sind die Vorgaben aus VDA Band 6.5 oder gleichwertige Verfahren in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Der Lieferant hat die vollständige Dokumentation (zum Beispiel Prüfbericht für jede Kavität, wenn das Werkzeug mehrere Kavitäten hat) aufzubewahren und auf Anfrage unverzüglich an iwis zu übermitteln. Bei Abweichungen der Ergebnisse des Produktaudits ist iwis unverzüglich zu informieren, die Ursachenanalyse mittels 8D-Standardverfahren zu starten und ein Maßnahmenplan vorzulegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist vom Lieferanten nachzuweisen und kann von iwis oder einem von iwis beauftragten Dritten vor Ort beim Lieferanten verifiziert werden.

### 5.3.2.2 Prozessaudit durch Lieferanten

Sofern nicht anders vereinbart, müssen Prozessaudits im Laufe eines dreijährigen Auditzyklus und gemäß den Anforderungen der iwis-Kunden (siehe 4.1) durch entsprechend qualifizierte Auditoren des Lieferanten durchgeführt werden. Diese Prozessaudits sind im Auditprogramm aufzunehmen. Bei der Durchführung des Prozessaudits sind die Vorgaben aus VDA Band 6.3 oder gleichwertige Verfahren in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Der Lieferant hat die vollständige Dokumentation aufzubewahren und auf Anfrage unverzüglich an iwis zu übermitteln. Jeder Produktionsprozess ist in allen Schichten (inklusive Schichtübergabe) zu auditieren. Zusätzliche Hintergründe wie Prozessänderungen, interne und Kundenreklamationen, ermittelte Risiken, etc. müssen automatisch zu einer Überprüfung der Häufigkeit der Prozessaudits führen.

### 5.3.2.3 Requalifikationsprüfung durch Lieferanten

Sofern nicht anders vereinbart, müssen Requalifikationsprüfungen nach IATF 16949 mindestens jährlich und gemäß den Anforderungen der iwis-Kunden (siehe 4.1) vom Lieferanten durchgeführt werden. Diese Requalifikationsprüfungen sind im Produktionslenkungsplan aufzunehmen, können bei ähnlichen Produkten nach vorheriger Abstimmung mit iwis in Produktgruppen/-familien eingeteilt werden und können gemeinsam mit dem Produktaudit durchgeführt werden.

Der Lieferant hat die vollständige Dokumentation (zum Beispiel Langzeitprozessfähigkeitsstudie) aufzubewahren und auf Anfrage unverzüglich an iwis zu übermitteln. Bei Abweichungen der Ergebnisse der Requalifikationsprüfung ist iwis unverzüglich zu informieren, die Ursachenanalyse mittels 8D-Standardverfahren zu starten und ein Maßnahmenplan vorzulegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist vom Lieferanten nachzuweisen und kann von iwis oder einem von iwis beauftragten Dritten vor Ort beim Lieferanten verifiziert werden.

### 5.3.2.4 Prozessaudit nach VDA 6.3 durch iwis

Sofern keine spezifischen Anforderungen von iwis-Kunden vereinbart sind, führt iwis oder ein von iwis beauftragter Dritter im Laufe von jeweils 3 Kalenderjahren bei dem Lieferanten Prozessaudits nach VDA 6.3 durch. Die Lieferantenperformance beziehungsweise das Lieferanteneskalationslevel wird zu einer Überprüfung der Häufigkeit dieses Prozessaudits

führen. Sollte in Ausnahmefällen ein Vor-Ort-Prozessaudit nicht möglich sein, so hat der Lieferant ein Remote-Prozessaudit als Alternative zu einem Vor-Ort-Prozessaudit zu ermöglichen.

Wird für dieses Prozessaudit das VDA-QMC lizenzierte Analysetool angewendet, ist der Maßnahmenplan über dieses kostenfreie Tool vom Lieferanten zu bearbeiten (siehe „Handout Supplier Audits 6.3:2023 in VDA analysis tool (action plan)“ im Lieferantenportal).

Das Ergebnis des iwis Prozessaudits wird in der Lieferantenperformance Serie bewertet (siehe 5.3.6.1) und kann zu einem Eskalationslevel führen (siehe 5.3.7).

### 5.3.3 Benachrichtigung iwis durch den Lieferanten

#### 5.3.3.1 Stillstand von 12 oder mehr Monaten

Nach einem Stillstand von Linien, Anlagen, Maschinen, Werkzeuge, Kavitäten, etc. von 12 oder mehr Monaten für ein spezifisches Produkt ist der Lieferant gemäß den Referenzhandbüchern VDA Band 2 beziehungsweise AIAG (PPAP) in der jeweils gültigen Fassung beschrieben verpflichtet, vor einer Wiederaufnahme der Serienproduktion ein internes PPF-/PPAP-Verfahren durchzuführen und die vollständige Dokumentation aufzubewahren.

Der Lieferant ist verpflichtet, den zuständigen iwis Qualitätsverantwortlichen mit der Zusendung des intern freigegebenen PPF-Deckblatts/PSW zu benachrichtigen und auf Anfrage weitere PPF-/PPAP-Unterlagen vorzulegen.

#### 5.3.3.2 Änderungsmanagement (Produktionsprozess oder Produkt)

Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne schriftliche Freigabe von iwis, eigenständig Änderungen an einem Produktionsprozess oder einem Produkt vorzunehmen beziehungsweise in seiner Lieferkette durchführen zu lassen.

Der Lieferant ist verpflichtet, jeden seiner Änderungswünsche oder Änderungswünsche seiner Lieferanten an einem Produktionsprozess oder einem Produkt (zum Beispiel: Design, Material, Werkzeug, Herstellungsprozess, Produktionsanlage, Produktionsstandort, Verlagerung von Produktionsanlagen, Lieferantenwechsel, Zulieferprodukte, Verpackung, Konservierungsmittel, etc.) mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten an iwis zu übermitteln. Kürzere Vorlaufzeit bedürfen eine schriftliche Zustimmung von iwis.

Damit dieser Änderungswunsch vom iwis Change Committee bewertet werden kann, müssen folgende Unterlagen dem iwis Einkauf geschickt werden:

- das ausgefüllte iwis Formular „Antrag auf Änderung“ (F222) inklusive einem detaillierten Terminplan, welcher auch notwendige Vorlauf- und Sicherheitsbestände, eine Zeitplanung für die Validierung und die Freigabe seitens iwis und des iwis-Kunden, etc. enthalten muss
- eine Präsentation zur Erläuterung des Änderungswunsches

Nur im Falle der schriftlichen Freigabe des iwis Formular „Antrag auf Änderung“ (F222) durch das iwis Change Committee darf das „geänderte“ Produkt unter den folgenden Bedingungen geliefert werden:

- PPF-/PPAP-Freigabe durch iwis Qualität vorhanden (PPF-/PPAP-Inhalt ist mit iwis Qualität abzustimmen)
- Identifizierung der ersten Lieferung mit der iwis Änderungsantragsnummer an allen Ladungsträgern sowie auf dem Lieferschein (gegebenenfalls Rechnung)
- Mitteilung der ersten Lieferscheinnummer (gegebenenfalls Rechnungsnummer) an die iwis Logistik vor dem Versand des "geänderten" Produkts

Änderungswünsche des Lieferanten oder seiner Lieferanten führen zu Kosten bei iwis und gegebenenfalls iwis-Kunden, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden und von ihm zu tragen sind. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung folgender Beträge:

- einer Aufwandsentschädigung von 500 € als Beteiligung an den verursachten Kosten der Aktivitäten zur Bewertung eines Änderungsantrags durch das iwis Change Committee
- weiterer iwis-Kosten nach Auflistung der tatsächlichen Aufwände (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Kosten für Zeichnungsänderungen, Berechnungen, PPF-/PPAP-Verfahren, etc.), wenn der Antrag freigegeben wird

- sämtlicher Kosten, die iwis von iwis-Kunden in Rechnung gestellt werden und die von iwis gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung an den iwis-Kunden zu zahlen sind (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Kosten für Zeichnungsänderungen, PPF-/PPAP-Verfahren, Produktversuche, Motorversuche, Validierungen, etc.)

Bei Notfällen (zum Beispiel Insolvenz eines Sublieferanten) ist iwis unverzüglich zu informieren.

Die Umsetzung einer Produktionsprozess- oder Produktänderung durch den Lieferanten ohne schriftliche iwis PPF-/PPAP-Freigabe stellt einen Verstoß gegen IATF 16949 / ISO 9001 dar und löst für den Lieferanten automatisch das Eskalationslevel 2 aus (siehe 5.3.7.2).

### 5.3.3.3 Bauabweichungsantrag (Produktionsprozess oder Produkt)

Bauabweichungsanträge müssen als Ausnahme betrachtet werden und vom Lieferanten so weit wie möglich vermieden werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, jede vorübergehende Abweichung (begrenzt durch Dauer oder Stückzahl) an einem Produktionsprozess oder einem Produkt zur PPF-/PPAP-Freigabe umgehend an iwis anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch vor Beginn jeder von iwis nicht freigegebenen Nacharbeit.

Damit diese vorübergehende Bauabweichung vom iwis Change Committee bewertet werden kann, muss das ausgefüllte iwis Formular „Antrag auf Bauabweichung“ (F222) und gegebenenfalls eine Präsentation zur Erläuterung der Bauabweichung an die entsprechenden folgenden Postfächer geschickt werden:

- Deutschland: [supplier-delivery-DE@iwis.com](mailto:supplier-delivery-DE@iwis.com)
- Rumänien: [supplier-delivery-RO@iwis.com](mailto:supplier-delivery-RO@iwis.com)
- China: [supplier-delivery-CN@iwis.com](mailto:supplier-delivery-CN@iwis.com)
- Indien: [supplier-delivery-IN@iwis.com](mailto:supplier-delivery-IN@iwis.com)
- USA: [supplier-delivery-US@iwis.com](mailto:supplier-delivery-US@iwis.com)

Nur im Falle der schriftlichen Freigabe des iwis Formular „Antrag auf Bauabweichung“ (F222) durch das iwis Change Committee darf das „abweichende“ Produkt unter den folgenden Bedingungen geliefert werden:

- Identifizierung aller betroffenen Lieferungen mit der iwis Bauabweichungsantragsnummer an allen Ladungsträgern und auf dem Lieferschein (gegebenenfalls Rechnung)
- Mitteilung aller Lieferscheinnummern (gegebenenfalls Rechnungsnummern) an dieselben oben genannten Postfächer vor dem Versand des "abweichenden" Produkts

Weiterhin sendet iwis eine unberechtigte Qualitätsreklamation an den Lieferanten. Ein 8D-Bericht mit Ursachenanalyse, Korrekturmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung eines Wiederholfalls ist zwingend erforderlich. Lieferungen unter freigegebenen Bauabweichungen können bei iwis einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden. Bauabweichungsanträge werden in der Lieferantenperformance Serie bewertet (siehe 5.3.6.1) und können zu einem Eskalationslevel führen (siehe 5.3.7).

Bauabweichungsanträge des Lieferanten, die der Lieferant zu vertreten hat, führen zu Kosten bei iwis und gegebenenfalls iwis-Kunden, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden und von ihm zu tragen sind. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung folgender Beträge:

- einer Aufwandsentschädigung von 500 € als Beteiligung an den verursachten Kosten der Aktivitäten zur Bewertung eines Bauabweichungsantrags durch das iwis Change Committee, wenn der Antrag abgelehnt wird
- einer Aufwandsentschädigung von 800 € als Beteiligung an den verursachten Kosten der Aktivitäten zur Bewertung eines Bauabweichungsantrags durch das iwis Change Committee, wenn der Antrag freigegeben wird
- sämtlicher Kosten, die iwis von iwis-Kunden in Rechnung gestellt werden und die von iwis gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung an den iwis-Kunden zu zahlen sind

Erteilte Bauabweichungsgenehmigungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Haftung; eventuell bei iwis oder iwis-Kunden entstehende Schäden sind vollumfänglich vom Lieferanten zu tragen.

### 5.3.3.4 Lieferantenselbstanzeige

Falls der Lieferant nach Auslieferung des Produktes einen Verdacht oder Kenntnis darüber erlangt, dass ein Produkt von der PPF-/PPAP-Freigabe abweicht oder abweichen könnte, ist er verpflichtet, iwis umgehend zu informieren. Eine ausführliche Dokumentation (unter anderem iwis-Artikelnummer und -Bezeichnung, eindeutige Beschreibung der Abweichung, Anzahl der betroffenen Teile, Eingrenzung der betroffenen Teile anhand der Lieferscheinnummer / des Produktionsdatums, etc.) muss an die entsprechenden folgenden Postfächer geschickt werden:

- Deutschland: [supplier-delivery-DE@iwis.com](mailto:supplier-delivery-DE@iwis.com)
- Rumänien: [supplier-delivery-RO@iwis.com](mailto:supplier-delivery-RO@iwis.com)
- China: [supplier-delivery-CN@iwis.com](mailto:supplier-delivery-CN@iwis.com)
- Indien: [supplier-delivery-IN@iwis.com](mailto:supplier-delivery-IN@iwis.com)
- USA: [supplier-delivery-US@iwis.com](mailto:supplier-delivery-US@iwis.com)

Weiterhin sendet iwis eine Qualitätsreklamation an den Lieferanten. Ein 8D-Bericht mit Ursachenanalyse, Korrekturmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhinderung eines Wiederholfalls ist zwingend erforderlich. Lieferantenselbstanzeigen werden in der Lieferantenperformance Serie bewertet (siehe 5.3.6.1).

Eine frühzeitige Lieferantenselbstanzeige bei Verdachts-/Kenntnisfällen hilft iwis und dem Lieferanten, gemeinsam die negativen Folgen zu minimieren und die iwis-Kunden besser zu schützen.

Erhält iwis keine Lieferantenselbstanzeige bei Verdachts-/Kenntnisfällen, stellt dieses einen Verstoß gegen IATF 16949 / ISO 9001 dar und löst für den Lieferanten automatisch das Eskalationslevel 2 aus (siehe 5.3.7.2).

Lieferantenselbstanzeigen können zu Kosten bei iwis und gegebenenfalls iwis-Kunden folgen, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden und von ihm zu tragen sind. Eine Selbstanzeige entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung; eventuell bei iwis oder iwis-Kunden entstehende Schäden sind vollumfänglich vom Lieferanten zu tragen.

### 5.3.4 Reklamation

Oberstes Ziel ist es, iwis-Kunden pünktlich mit einwandfreien Produkten zu beliefern. Sollte eine Abweichung von iwis oder einem iwis-Kunden entdeckt werden, wird eine Reklamation ausgelöst. Die Anzahl und der Typ der berechtigten Reklamation werden in der Lieferantenperformance Serie bewertet (siehe 5.3.6.1) und können zu einem Eskalationslevel führen (siehe 5.3.7).

Der Lieferant ist verpflichtet, BabtecQube für die Bearbeitung der Reklamation, den Austausch von Dokumenten und die Kommunikation mit iwis zu verwenden (siehe „Handout Supplier Complaints in BabtecQube“ im Lieferantenportal). Für eine lückenlose Kommunikation wird empfohlen, zusätzlich zu BabtecQube auch persönlich/telefonisch mit iwis auszutauschen.

Die vom Lieferanten unverzüglich einzuführenden Maßnahmen müssen sicherstellen, dass der Fehler nicht mehr auftritt (Abstellung der Fehlerursache) und die Fehlermöglichkeit bei anderen / ähnlichen Produktionsprozessen und Produkten untersucht und vermieden wird. Eine Wirksamkeitsprüfung ist selbstständig vom Lieferanten abzuleiten und zu bewerten. iwis behält sich vor, selbst oder durch einen von iwis beauftragten Dritten eine Wirksamkeitsprüfung vor Ort beim Lieferanten durchzuführen.

#### 5.3.4.1 Qualitätsreklamation

Qualitätsreklamationen sind von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern des Lieferanten nach dem 8D-Standardverfahren zu bearbeiten. Die D3-, D5- und 8D-Berichte müssen vom Lieferanten nach den Bewertungskriterien der Grundanforderungen (siehe iwis Formular „Q-Tools“ F183) geprüft werden: sind alle Grundanforderungen mit „OK“ bewertet, können diese Berichte über BabtecQube gesendet werden; wenn nicht, müssen diese Berichte vom Lieferanten verbessert werden. Wenn diese Berichte ohne Erfüllung aller Grundanforderungen über BabtecQube vom Lieferanten gesendet werden, werden sie von iwis abgelehnt und der Lieferant hat sie innerhalb der geforderten Termine zu verbessern und erneut einzureichen.

Sofern bei der Übermittlung der Qualitätsreklamation an den Lieferanten keine spezifischen Anforderungen von iwis-Kunden hinsichtlich Terminen zur Bearbeitung der Qualitätsreklamation angegeben sind, müssen folgende Termine eingehalten werden:

- Festlegung der Sofortmaßnahmen in Abstimmung mit iwis (D3-Bericht mit den angeforderten Q-Tools, siehe iwis Formular „Q-Tools“ F183) innerhalb von 1 Arbeitstag nach dem Eingang der Qualitätsreklamation. Der Lieferant ist verantwortlich für die Benachrichtigung aller betroffenen iwis-Werke. Eine Nacharbeit an abweichenden Produkten durch den Lieferanten erfordert zwingend einen von iwis freigegebenen Bauabweichungsantrag (siehe 5.3.3.3).
- Bearbeitung bis einschließlich der geplanten Abstellmaßnahmen in Abstimmung mit iwis (D5-Bericht mit den angeforderten Q-Tools, siehe iwis Formular „Q-Tools“ F183) innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Eingang der Qualitätsreklamation. Nachweise der strukturierten Ursachenanalyse für das Auftreten und das Nichtentdecken der Abweichung sind mitzusenden. Die D5-Bearbeitungszeit wird in der Lieferantenperformance Serie bewertet (siehe 5.3.6.1) und kann zu einem Eskalationslevel führen (siehe 5.3.7).
- Bearbeitung bis einschließlich dem Übersenden der Wirksamkeitsnachweisen der eingeführten Abstell- und Vorbeugemaßnahmen in Abstimmung mit iwis (8D-Bericht mit den angeforderten Q-Tools, siehe iwis Formular „Q-Tools“ F183) innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Eingang der Qualitätsreklamation. Die Qualitätsreklamation darf nur dann länger als 30 Kalendertage geöffnet sein, wenn der Einführungsstermin einer oder mehrerer Maßnahmen über 30 Kalendertage liegt. Alle in dieser Reklamation eingeleiteten Maßnahmen müssen Wiederholfehler (siehe 5.3.4.3) vermeiden.

Falls die vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden können, hat der Lieferant rechtzeitig schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Fristverlängerung bei iwis zu beantragen.

Berechtigte Qualitätsreklamationen führen zu Kosten bei iwis und gegebenenfalls iwis-Kunden, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden und von ihm zu tragen sind. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung folgender Beträge:

- einer Aufwandsentschädigung von 385 € als Beteiligung an den verursachten Kosten der Aktivitäten zur Abwicklung der Qualitätsreklamation, wenn der Auslöser iwis ist
- einer Aufwandsentschädigung von 580 € als Beteiligung an den verursachten Kosten der Aktivitäten zur Abwicklung der Qualitätsreklamation, wenn der Auslöser iwis-Kunde ist
- sämtlicher Kosten, die iwis von iwis-Kunden in Rechnung gestellt werden und die von iwis gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung an den iwis-Kunden zu zahlen sind (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Kosten für Produktversuche, Motorversuche, Validierungen, Personal, Verschrottung inklusive Verbindungsfehler, etc.)

#### 5.3.4.2 Logistikkreklamation

Logistikkreklamationen sind von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern des Lieferanten grundsätzlich analog zu einer Qualitätsreklamation (siehe 5.3.4.1) zu bearbeiten. Der Lieferant muss die folgenden Informationen übermitteln:

- D3-Bericht (ohne iwis Formular „Q-Tools“ F183)
- auf iwis Aufforderung (zum Beispiel bei Reklamation durch iwis-Kunden, Wiederholfehler, etc.), 8D-Bericht gegebenenfalls mit den angeforderten Q-Tools (siehe iwis Formular „Q-Tools“ F183)

Berechtigte Logistikkreklamationen führen zu Kosten bei iwis und gegebenenfalls iwis-Kunden, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden und von ihm zu tragen sind. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung folgender Beträge:

- einer Aufwandsentschädigung von 170 € als Beteiligung an den verursachten Kosten der Aktivitäten zur Abwicklung der Logistikkreklamation, wenn es keine Auswirkung auf die iwis-Kunden gibt
- einer Aufwandsentschädigung von 235 € als Beteiligung an den verursachten Kosten der Aktivitäten zur Abwicklung der Logistikkreklamation und weitere iwis-Kosten nach Auflistung der tatsächlichen Aufwände (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Kosten für Sonderfahrt von iwis zu iwis-Kunden, etc.), wenn es Auswirkung auf die iwis-Kunden gibt
- sämtlicher Kosten, die iwis von iwis-Kunden in Rechnung gestellt werden und die von iwis gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung an den iwis-Kunden zu zahlen sind



#### 5.3.4.3 Wiederholfehler

Es handelt sich um einen Wiederholfehler, wenn alle folgenden Bedingungen zutreffen:

- Das gleiche Produkt wurde schon einmal reklamiert / über Bauabweichungsantrag vom Lieferanten angezeigt (Basis: iwis-Artikelnummer).
- Beide Reklamationen / Bauabweichungsanträge haben das gleiche Fehlersymptom (Basis: Fehlerbeschreibung von iwis).
- Die erste Reklamation / Bauabweichungsantrag zu dieser Kombination wurde bereits abgeschlossen.
- Das Produktionsdatum des Produkts, bei dem der Fehler auftrat, liegt nach dem Maßnahmeneinsatzdatum der D6-Maßnahme.

Ein Wiederholfehler wird in der Lieferantenperformance Vorserie / Serie bewertet (siehe 5.3.6) und löst für den Lieferanten automatisch das Eskalationslevel 1 aus (siehe 5.3.7.1).

#### 5.3.4.4 Folgefehler

Es handelt sich um einen Folgefehler, wenn alle folgenden Bedingungen zutreffen:

- Das gleiche Produkt wurde schon einmal reklamiert / über Bauabweichungsantrag vom Lieferanten angezeigt (Basis: iwis-Artikelnummer).
- Beide Reklamationen / Bauabweichungsanträge haben das gleiche Fehlersymptom (Basis: Fehlerbeschreibung von iwis).
- Das Produktionsdatum des Produkts, bei dem der Fehler auftrat, liegt vor dem Maßnahmeneinsatzdatum der D6-Maßnahme.

Ein Folgefehler wird in der Lieferantenperformance Vorserie / Serie bewertet (siehe 5.3.6).

#### 5.3.5 Zertifikate

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Basis seiner erhaltenen Zertifikate (Qualität, Umwelt, etc.) sich gemäß den neusten Ausgabeständen der hierbei zugrunde liegenden Regelwerke entsprechend seines Systems proaktiv weiterzuentwickeln, damit die Erneuerung der Zertifikate nicht gefährdet wird. Aktualisierungen der entsprechenden Zertifikate sind iwis über das Lieferantenportal unverzüglich zuzusenden.

Bei Verlust oder Aussetzung der Qualitätszertifikat hat der Lieferant iwis innerhalb von fünf Werktagen zu informieren. Ein dauerhafter Qualitätszertifikatsverlust (IATF 16949 / ISO 9001) löst für den Lieferanten automatisch das Eskalationslevel 3 aus (siehe 5.3.7.3).

#### 5.3.6 Lieferantenperformance

Die Lieferantenperformance dient zur Überwachung der bereits erbrachten Lieferantenleistungen (Serie und gegebenenfalls Vorserie) und wird zur kontinuierlichen Verbesserung und Risikoabschätzung beim Lieferanten durchgeführt.

##### 5.3.6.1 Lieferantenperformance (Serie)

Die Lieferantenperformance (Serie) wird anhand von vier Serienkennzahlen beurteilt. Jede Serienkennzahl beinhaltet verschiedene Unterkennzahlen mit einer entsprechenden Gewichtung (%) und Bewertung.

##### 5.3.6.1.1 Qualität

Unterkennzahl	Gewichtung	Bewertung (auf monatlicher Basis)
Bauabweichung	5%	100% bei keiner <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauabweichung</li> <li>• Qualitätsreklamation</li> <li>• Lieferantenselbstanzeige</li> </ul> 25% Abzug pro <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauabweichung</li> <li>• Qualitätsreklamation</li> </ul> 0% bei <ul style="list-style-type: none"> <li>• jedem Wiederholfehler (Bauabweichung und Qualitätsreklamation)</li> <li>• Bandstillstand, Rückruf (iwis oder iwis-Kunden)</li> <li>• Feldaktion durch iwis-Kunden</li> <li>• Lieferantenselbstanzeige</li> </ul>
Qualitätsreklamation aus iwis Wareneingang	10%	
Qualitätsreklamation aus iwis Produktion	20%	
Qualitätsreklamation aus iwis-Kunden (0-km)	30%	
Qualitätsreklamation aus iwis-Kunden (Feld) & Lieferantenselbstanzeige	35%	

#### 5.3.6.1.2 Logistik

Unterkennzahl	Gewichtung	Bewertung (auf monatlicher Basis)
Logistikreklamation	20%	100% bei keiner Logistikreklamation
		5% Abzug pro Logistikreklamation
		0 % bei Logistikreklamation, die zu einer Sonderfahrt zu iwis-Kunden führt
Termintreue	40%	0-100% = Quote der nach den iwis-Bestellungen gelieferten Lieferungen bezüglich Termintreue
Mengentreue	40%	0-100% = Quote der nach den iwis-Bestellungen gelieferten Lieferungen bezüglich Mengentreue

#### 5.3.6.1.3 D5-Bearbeitungszeit (Qualitätsreklamation)

Unterkennzahl	Gewichtung	Bewertung (auf monatlicher Basis)
D5-Bearbeitungszeit	100%	100% bei eingehaltener iwis-Sollfrist
		1% Abzug pro überfälligen Tag ohne von iwis genehmigtem Antrag auf Verlängerung

#### 5.3.6.1.4 Zertifizierungen

Unterkennzahl	Gewichtung	Bewertung
Qualitäts- und Umwelt-zertifikate	100%	100% IATF 16949 + ISO 14001
		95% IATF 16949
		90% ISO 9001
		0% dauerhaft Qualitätszertifikatsverlust (IATF 16949 / ISO 9001)

### 5.3.6.2 Lieferantenperformance (Vorserie)

Bei Vorserienaktivitäten wird die Lieferantenperformance (Vorserie) anhand von vier Vorserienkennzahlen mit einer entsprechenden Bewertung beurteilt (siehe Abbildung unten).

Vorserienreklamation	Bewertung	PPF / PPAP termingerecht	Bewertung
Keine Reklamation	100%	Vereinbarter Liefertermin eingehalten	100%
Bei jeder Reklamation	-25%	Pro überschrittenen Tag des vereinbarten Liefertermins	-2%
Bei jedem Wiederholfehler	0%		
Bandstillstand bei iwis-Kunden / Rückruf durch iwis-Kunden	0%		

PPF / PPAP Entscheid	Bewertung
Akzeptiert	100%
Bedingt akzeptiert	70%
Abgelehnt	0%

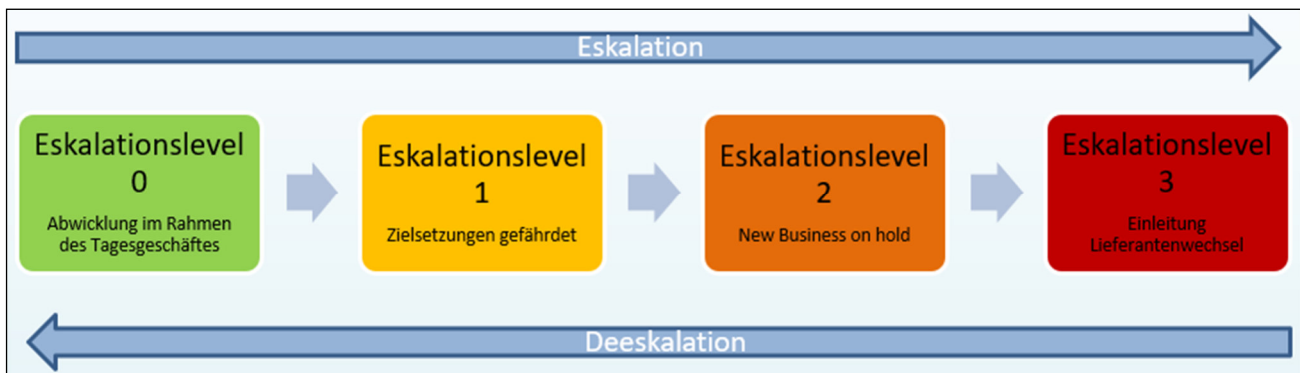
PSO Ergebnis	Bewertung
PSO Ergebnis (Process Sign-Off)	0%-100%
PSO Ergebnis	0%-100%

### 5.3.6.3 Lieferanten Scorecard

Die Lieferantenperformance inklusive aktuellem Eskalationslevel (siehe 5.3.7) wird dem Lieferanten mit der Lieferanten Scorecard über BabtecQube mitgeteilt (siehe „Handout Supplier Performance in BabtecQube“ im Lieferantenportal).

### 5.3.7 Lieferanteneskalation

Die Lieferanteneskalation erlaubt es, bei mangelnden Lieferantenleistungen Maßnahmen auf Managementebene zu definieren und zu verfolgen, um die Leistungen zu verbessern sowie eine Lieferantende Eskalation zu erreichen. Sie erstreckt sich von gefährdeten Zielsetzungen (Eskalationslevel 1) über „New Business on hold“ (Eskalationslevel 2) bis zur Einleitung des Lieferantenwechsels (Eskalationslevel 3). Das Eskalationslevel 0 beschreibt das übliche Tagesgeschäft.



Die Lieferanteneskalation und -deeskalation erfolgt im Rahmen von Lieferantenperformance Meetings mit Teilnahme der iwis Qualität, iwis Lieferantenentwicklung, iwis Einkauf und iwis Logistik (Lieferantenperformance Team). Der Lieferant kann je nach Auslöser(n) mehrere Eskalationslevels überspringen. Die Lieferantendeeskalation erfolgt nach den im Folgenden definierten Exit-Kriterien und nach einer Wirksamkeitsprüfung über einen geeigneten Zeitraum durch das Lieferantenperformance Team.

#### 5.3.7.1 Eskalationslevel 1

Im Rahmen des Eskalationslevels 1 findet die Kommunikation je nach Auslöser für die Eskalation durch die Qualitätsleitung beziehungsweise Logistikleitung des Lieferanten statt.

Potenzielle Auslöser des Eskalationslevels 1 können die folgenden sein:

- Lieferantenperformance Serienkennzahl (Qualität, Logistik, D5-Bearbeitungszeit) < 90%

- Lieferantenperformance Vorserienkennzahl (Vorserienreklamation, PPF/PPAP termingerecht) < 60%
- iwis PSO „frei mit Auflage“
- abgelehnte PPF/PPAP von iwis
- vom Lieferanten nicht akzeptierte Reklamationskosten
- Wiederholfehler (siehe 5.3.4.3)
- Qualitätsreklamation mit der gleichen Abweichung eines abgeschlossenen Supplier Lessons Learned (siehe 5.3.8.2)
- Bandstillstand bei iwis wegen Lieferantenverschulden
- Anpassung an iwis-Kunden eskalationslevel wegen Lieferantenverschulden
- Mitteilung von iwis-Kunden an iwis über einen besonderen Kundenstatus (Eskalationslevel) wegen Qualitäts- oder Lieferproblemen (der Lieferant beliefert iwis und iwis-Kunden)
- Prozessaudit nach VDA 6.3 (Einstufung B)
- gegebenenfalls unterzeichnete Qualitäts-Zielvereinbarung nicht eingehalten

Mögliche Maßnahme(n) kann (können) die folgende(n) sein:

- Erstellung eines Maßnahmenplans oder Ergänzung des vorhandenen Maßnahmenplans
- Lieferantenbesuch
- Prozessaudit nach VDA 6.3
- Management Meeting mit dem Lieferanten
- 100% Warenausgangsprüfung beim Lieferanten zu Lasten des Lieferanten

Potenzielle Exit-Kriterien können die folgenden sein:

- Lieferantenperformance Serienkennzahlen (Qualität, Logistik, D5-Bearbeitungszeit)  $\geq 90\%$
- Lieferantenperformance Vorserienkennzahlen (Vorserienreklamation, PPF/PPAP termingerecht)  $\geq 60\%$
- PPF-/PPAP-Freigabe von iwis
- Reklamationskosten vom Lieferanten akzeptiert
- Anlieferzustand gemäß geplanter Lieferabrufe
- kein iwis-Kunden eskalationslevel mehr wegen Lieferantenverschulden
- kein besonderer Kundenstatus (Eskalationslevel) mehr wegen Qualitäts- oder Lieferproblemen bei iwis-Kunden
- vereinbarte Maßnahmen (Reklamation, Prozessaudit, PSO, etc.) durch iwis akzeptiert
- Einstellung der 100% Warenausgangsprüfung beim Lieferanten nur dann, wenn die Wirksamkeitsprüfung der Maßnahme(n) vom Lieferanten bestätigt wurde

### 5.3.7.2 Eskalationslevel 2

Im Rahmen des Eskalationslevels 2 wird die Kommunikation durch die Geschäftsführung des Lieferanten stattfinden und der Lieferantenstatus auf "New Business on hold" gesetzt.

Potenzielle Auslöser des Eskalationslevels 2 können die folgenden sein:

- vereinbarte Exit-Kriterien des Eskalationslevels 1 nicht erreicht (Terminvorgaben werden in Abhängigkeit der Gegebenheiten festgelegt und vereinbart)
- Lieferantenperformance Serienkennzahl (Qualität, Logistik) < 60%
- abgelehnte iwis PSO
- Bandstillstand bei iwis-Kunden wegen Lieferantenverschulden
- Anpassung an iwis-Kunden eskalationslevel wegen Lieferantenverschulden
- Mitteilung von iwis-Kunden an iwis über einen besonderen Kundenstatus (Eskalationslevel) wegen Qualitäts- oder Lieferproblemen (der Lieferant beliefert iwis und iwis-Kunden)
- Prozessaudit nach VDA 6.3 (Einstufung C)
- 100% Warenausgangskontrolle beim Lieferanten wegen Eskalationslevel 1 nicht effektiv, da Schadteile zu iwis beziehungsweise iwis-Kunden gelangt sind
- Produktionsprozess- oder Produktänderung durch Lieferanten / Unterlieferanten nicht angezeigt
- Serienlieferung ohne iwis Freigabe (PPF-/PPAP-Verfahren, Bauabweichung)
- keine Lieferantenselbstanzeige bei Verdachtsfällen
- Abweichung im Qualitätsmanagementsystem
- kritische Bonität
- Kündigung des Lieferplans durch Lieferanten

- Verweigerung der Teilnahme an dem iwis Lieferanten-Entwicklungsprogramm (siehe 5.3.8)
- Gegebenenfalls unterzeichnete Qualitäts-Zielvereinbarung nicht eingehalten

Zusätzliche Maßnahme(n) zu der (den) Maßnahme(n) aus dem Eskalationslevel 1 mit:

- Ergänzung des vorhandenen Maßnahmenplans
- Prozessaudit nach VDA 6.3, wenn nicht für Eskalationslevel 1 durchgeführt
- Management Meeting mit dem Lieferanten
- Zusätzliche 100% Nachkontrolle durch externe Sortierfirma zu Lasten des Lieferanten

Mögliche Maßnahme(n) kann (können) die folgende(n) sein:

- Resident Engineer beim Lieferanten
- Prüfung auf Lieferantenwechsel

Potenzielle Exit-Kriterien können die folgenden sein:

- Lieferantenperformance Serienkennzahlen (Qualität, Logistik)  $\geq 60\%$
- Anlieferzustand gemäß geplanter Lieferabrufe
- kein iwis-Kunden eskalationslevel mehr wegen Lieferantenverschulden
- kein besonderer Kundenstatus (Eskalationslevel) mehr wegen Qualitäts- oder Lieferproblemen bei iwis-Kunden
- vereinbarte Maßnahmen (Reklamation, Prozessaudit, PSO, Abweichung, etc.) durch iwis akzeptiert
- Einstellung der zusätzlichen 100% Nachkontrolle nur dann, wenn die Wirksamkeitsprüfung der Maßnahme(n) vom Lieferanten bestätigt wurde
- Akzeptanz der Teilnahme an dem iwis Lieferanten-Entwicklungsprogramm (siehe 5.3.8)

### 5.3.7.3 Eskalationslevel 3

Im Rahmen des Eskalationslevels 3 wird die Kommunikation durch die Geschäftsführung des Lieferanten stattfinden.

Potenzielle Auslöser des Eskalationslevels 3 können die folgenden sein:

- vereinbarte Exit-Kriterien des Eskalationslevels 2 nicht erreicht (Terminvorgaben werden in Abhängigkeit der Gegebenheiten festgelegt und vereinbart)
- Strategische Entscheidung
- Kündigung der Geschäftsbeziehungen durch Lieferanten
- dauerhaft Qualitätszertifikatsverlust (IATF 16949 / ISO 9001)

Mögliche Maßnahme(n) kann (können) die folgende(n) sein:

- Definition der Strategie zum Lieferantenwechsel
- Kündigung der Geschäftsbeziehungen
- Definition der Strategie zur Deeskalation

### 5.3.8 iwis Lieferanten-Entwicklungsprogramm

Mit dem Null-Fehler-Ziel hat iwis ein Lieferanten-Entwicklungsprogramm aufgebaut, welches aus den Programmen „Supplier Quality Offensive“ (siehe 5.3.8.1) und „Supplier Lessons Learned“ (siehe 5.3.8.2) besteht und auf der Lieferantenperformance (siehe 5.3.6) basiert. Dieses Programm fordert die volle Unterstützung des Managements sowie des Qualitäts- und des Reklamationsteams des Lieferanten. Die Verweigerung der Teilnahme an diesem Entwicklungsprogramm löst für den Lieferanten automatisch das Eskalationslevel 2 aus (siehe 5.3.7.2).

#### 5.3.8.1 Supplier Quality Offensive

„Supplier Quality Offensive“ wird eingesetzt, wenn die Qualitätsperformance eines Lieferanten auffällig ist. Es besteht aus von iwis entwickelten Tools wie zum Beispiel Produktionsprozessanalyse über „Key Characteristics“ (siehe 5.2.1), Risikoanalyse, Best-Practice-Workshop "8D-Standardverfahren / BabtecQube" auf Basis einer bestehenden Qualitätsreklamation (siehe 5.3.4.1), etc.

Nach erfolgreichem Abschluss der angewandten Tools wird eine jährliche Qualitäts-Zielvereinbarung zwischen iwis und dem Lieferanten abgestimmt und unterzeichnet. Die Nichteinhaltung dieser Qualitäts-Zielvereinbarung kann zu einem Eskalationslevel führen (siehe 5.3.7).

### 5.3.8.2 *Supplier Lessons Learned*

„Supplier Lessons Learned“ wird eingesetzt, um eine Generalisierung von Abweichungen bei den Lieferanten und der Lieferkette der Lieferanten zu vermeiden. Die Abweichung wird anhand dem iwis Formular „Supplier Lessons Learned“ (F444) von iwis beschrieben und der Lieferant muss über BabtecQube (siehe „Handout Supplier Lessons Learned in BabtecQube“ im Lieferantenportal):

- analysieren, ob ein Risiko besteht, dass seine Produkte mit dieser Abweichung geliefert werden könnten.
- Sofortmaßnahme(n) und Abstellmaßnahme(n) festlegen und umsetzen (bei gegebenem Risiko).
- gegebenenfalls ausführlich begründen, warum dieses Risiko nicht auftreten kann.

Eine Qualitätsreklamation mit der gleichen Abweichung eines abgeschlossenen Supplier Lessons Learned löst für den Lieferanten automatisch das Eskalationslevel 1 aus (siehe 5.3.7.1).

## 5.4 FELDAUSFÄLLE

iwis führt im Vorfeld eine Analyse des reklamierten Produkts durch. Sollte ein Fehler von iwis entdeckt werden, wird eine Feldreklamation ausgelöst. Dieses Produkt wird zur Analyse zum Lieferanten versendet und darf im Fall von zerstörenden Prüfungen nur nach schriftlicher Freigabe von iwis zerstört werden. Dieses Produkt bleibt bis zum Abschluss der Feldreklamation iwis Eigentum.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Ursachenanalyse nach folgenden Vorgaben zu erstellen:

- wenn ein Fehler gefunden wurde, muss der Lieferant Maßnahmen mittels 8D-Bericht definieren und umsetzen.
- wenn kein Fehler gefunden wurde (NTF - No Trouble Found), sind entsprechende Maßnahmen gemäß VDA Band Schadteilanalyse Feld & Auditstandard in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Feldreklamation ist in Abstimmung mit iwis innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Eingang der Feldreklamation zu bearbeiten.

Ist die Verantwortung eines Fehlers nicht eindeutig zuzuordnen oder ist sie Gegenstand eines Widerspruchs, muss das Produkt, wenn nicht an anderer Stelle schriftlich vereinbart, zur Aufbewahrung an iwis gesendet werden.

Eine Kommunikation bezüglich der Feldausfälle erfolgt zwischen iwis und dem Lieferanten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung von iwis mit den iwis-Kunden direkt zu kommunizieren. Ein Produktaustausch erfolgt immer nur zwischen dem Lieferanten und iwis.

Berechtigte Feldreklamationen führen zu Kosten bei iwis und gegebenenfalls iwis-Kunden, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden und von ihm zu tragen sind. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung folgender Beträge:

- einer Aufwandsentschädigung von 785 € als Beteiligung an den verursachten Kosten der Aktivitäten zur Abwicklung der Feldreklamation
- weiterer iwis-Kosten nach Auflistung der tatsächlichen Aufwände (unter anderem Produktversuche, Motorversuche, Validierungen, Personal, Verschrottung inklusive Verbindungsfehler, Feldaktion, etc.)
- sämtlicher Kosten, die iwis von iwis-Kunden in Rechnung gestellt werden und die von iwis gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung an den iwis-Kunden zu zahlen sind (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Kosten für Produktversuche, Motorversuche, Validierung, Personal, etc.)

Kann bei einer Feldreklamation kein Fehler gefunden werden (NTF), so werden iwis und der Lieferant durch nachgelagerte Analysen und Prozessbetrachtungen nach besten Kräften versuchen, die tatsächliche Fehlerursache zu ermitteln und einem Verursacher zuzuordnen. Sollte sich trotz dieser Bemühungen die Fehlerursache und/oder der Verursacher nicht ermitteln lassen, so wird für die von der Feldreklamation betroffenen Teile eine Quote der Verursachung nach Treu

und Glauben unter Berücksichtigung des vermuteten Verantwortungsanteils verhandelt. Soweit binnen vier Wochen keine Einigung erzielt werden kann, wird die Quote auf 50 % festgesetzt. iwis und der Lieferant tragen die anfallenden Kosten in Höhe der auf sie entfallenden Quote. Die zu zahlenden Kosten beinhalten:

- sämtliche iwis-Kosten nach Auflistung der tatsächlichen Aufwände
- sämtliche Kosten, die iwis von iwis-Kunden in Rechnung gestellt werden und die von iwis gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung an den iwis-Kunden zu zahlen sind

Berechtigte Feldreklamationen werden in der Lieferanten Performance Serie bewertet (siehe 5.3.6.1) und können zu einem Eskalationslevel führen (siehe 5.3.7).

## 6 MITGELTENDE UNTERLAGEN

---

Soweit nicht zwischen iwis und dem Lieferanten anders schriftlich vereinbart, gelten die in nachfolgenden Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Normen und Vereinbarungen (mit ihren Anlagen und mitgeltenden Bestimmungen) als verbindlich vereinbart und integraler Bestandteil dieses Leitfadens Lieferantenanforderungen.

### 6.1 INTERNATIONALE NORMEN, STANDARDS UND REFERENZHANDBÜCHER

AIAG Referenzhandbuch PPAP  
AIAG Referenzhandbuch APQP  
AIAG Referenzhandbuch SPC  
AIAG Referenzhandbuch MSA  
AIAG/VDA FMEA Handbuch  
CSR ("Customer Specific Requirements" - Link unter „OEM requirements“ der IATF Homepage)  
IATF 16949 Qualitätsmanagementsystem der Automobilindustrie  
ISO 14001 Umweltmanagementsystem  
ISO 27001 Informationssicherheitsmanagementsystem  
ISO 45001 Arbeitsschutzmanagementsystem  
ISO 50001 Energiemanagementsystem  
ISO 9001 Qualitätsmanagementsystem  
MAQMSR ("Minimal Automotive Quality Management System Requirements for Sub-Tier Suppliers" - Link unter „OEM requirements“ der IATF Homepage)  
TISAX ("Trusted Information Security Assessment Exchange")  
VDA Band 2 Sicherung der Qualität von Lieferungen – Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)  
VDA Band 4 Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft  
VDA Band 5 Mess- und Prüfprozesse  
VDA Band 6.3 Prozessaudit  
VDA Band 6.5 Produktaudit  
VDA Band Produktentstehung – Reifegradabsicherung für Neuteile  
VDA Band Schadteilanalyse Feld & Auditstandard

### 6.2 IWIS FORMULARE UND UNTERLAGEN

Diese stehen dem Lieferanten im Lieferantenportal oder als Download auf [www.iwis.com](http://www.iwis.com) zur Verfügung.

F068 Herstellbarkeitsbewertung  
F136 Process Sign Off (PSO)  
F143 Prüfbericht  
F183 Q-Tools  
F222 Antrag auf Änderung (Bauabweichung)  
F288 Kapazität  
F395 short-term capability calculation

F444 Supplier Lessons Learned  
F475 PPF-/PPAP-Verfahrensabstimmungsgespräch  
Allgemeine Einkaufsbedingungen der iwis-Gruppe  
Handout Supplier Audits 6.3:2023 in VDA analysis tool (action plan)  
Handout Supplier Complaints in BabtecQube  
Handout Supplier Lessons Learned in BabtecQube  
Handout Supplier Performance in BabtecQube  
iwis Logistikhandbuch - Global  
iwis Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)  
iwis Rahmenvertrag Produktionsmaterial  
iwis Verhaltenskodex Compliance für Geschäftspartner

Änderungshistorie	
Version 1.0	Neuerstellung
Version 2.0	Komplette Überarbeitung (10-2024)



## 7 NEBENVEREINBARUNG

---

Ziffer / Seite	Ursprünglicher Text	Nebenabrede